

# Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zum

## Verbraucherpreisindex und Harmonisierter Verbraucherpreisindex

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:

**2017**

Diese Statistik war Gegenstand eines [Feedback-Gesprächs zur Qualität](#) am 12.12.2017

Bearbeitungsstand: **26.02.2018**



STATISTIK AUSTRIA  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
A-1110 Wien, Guglgasse 13  
Tel.: +43-1-71128-0  
[www.statistik.at](http://www.statistik.at)

---

**Direktion Volkswirtschaft  
Bereich Preise und Paritäten**

Ansprechperson:  
Mag. Michaela Maier  
Tel. +43-1-71128-7187  
E-Mail: [michaela.maier@statistik.gv.at](mailto:michaela.maier@statistik.gv.at)

Ansprechperson:  
Ingolf Böttcher M.A.  
Tel. +43-1-71128-7917  
E-Mail: [ingolf.boettcher@statistik.gv.at](mailto:ingolf.boettcher@statistik.gv.at)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Executive Summary</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Allgemeine Informationen</b> .....	<b>7</b>
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte .....	7
1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber .....	8
1.3 Nutzerinnen und Nutzer .....	8
1.4 Rechtsgrundlage(n) .....	8
<b>2. Konzeption und Erstellung</b> .....	<b>9</b>
<b>2.1 Statistische Konzepte, Methodik</b> .....	<b>9</b>
2.1.1 Gegenstand der Statistik .....	9
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten.....	12
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung .....	13
2.1.4 Meldeeinheit / Respondentinnen und Respondenten .....	15
2.1.5 Erhebungsform .....	15
2.1.6 Charakteristika der Stichprobe.....	16
2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung .....	18
2.1.8 A) Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen).....	19
2.1.8 B) Tableterhebung.....	19
2.1.9 Teilnahme an der Erhebung.....	19
2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition .....	19
2.1.11 Verwendete Klassifikationen .....	19
2.1.12 Regionale Gliederung .....	19
<b>2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen</b> .....	<b>20</b>
2.2.1 Datenerfassung .....	20
2.2.2 Signierung (Codierung) .....	20
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen .....	20
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen) .....	21
2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung) .....	21
2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden .....	21
2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen.....	28
<b>2.3 Publikation (Zugänglichkeit)</b> .....	<b>28</b>
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse .....	28
2.3.2 Endgültige Ergebnisse .....	28
2.3.3 Revisionen.....	28
2.3.4 Publikationsmedien .....	29
2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten.....	30
<b>3. Qualität</b> .....	<b>31</b>
<b>3.1 Relevanz</b> .....	<b>31</b>
<b>3.2 Genauigkeit</b> .....	<b>31</b>
3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität.....	32
3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte .....	33
3.2.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen.....	33
3.2.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung) .....	33
3.2.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response) .....	33
3.2.2.4 Messfehler (Erfassungsfehler) .....	34
3.2.2.5 Aufarbeitungsfehler .....	34
3.2.2.6 Modellbedingte Effekte.....	34
<b>3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit</b> .....	<b>34</b>
<b>3.4 Vergleichbarkeit</b> .....	<b>35</b>
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit .....	35
3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit.....	35
3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien .....	35
<b>3.5 Kohärenz</b> .....	<b>36</b>

<b>4. Ausblick.....</b>	<b>36</b>
<b>Glossar .....</b>	<b>37</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>37</b>
<b>Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publicationen .....</b>	<b>37</b>
<b>Anlagen .....</b>	<b>37</b>
<b>Anhang 1 .....</b>	<b>38</b>

## Executive Summary

Die Statistiken der Verbraucherpreise - nationaler Verbraucherpreisindex VPI und Harmonisierter Verbraucherpreisindex HVPI - liefern hochrelevante Indikatoren für die Geld- und Wirtschaftspolitik. Ihr Zweck ist die kontinuierliche Beobachtung der Preisentwicklungen im Bereich der Konsumausgaben der privaten Haushalte und stellt national und international die Standardmessgröße für die Inflation dar.

Während der VPI als nationaler Inflationsmaßstab (Basis für Gehaltsverhandlungen) und als Wertsicherungsindikator (Anpassung in Verträgen) Verwendung findet, dient der HVPI maßgeblich dem internationalen Vergleich und der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie der Europäischen Kommission als Grundlage für wirtschafts- und geldpolitische Entscheidungen.

Die Berechnung des VPI hat im Bereich der amtlichen Statistik eine lange Tradition. Bereits seit dem ersten Weltkrieg werden mit Unterbrechungen Preisindizes berechnet. Zeitreihen des in der heutigen Form publizierten Index reichen bis 1958 zurück. Der HVPI, der seit 1997 parallel zum VPI veröffentlicht wird und auf der gleichen Primärdatenbasis wie der VPI beruht, dient der harmonisierten und damit vergleichbaren Berechnung der Teuerung in allen 28 EU-Mitgliedstaaten.

Für den H/VPI wurde auch nach der Revision 2015 der Laspeyres-Kettenindex fortgeführt. Die Berechnung von Indizes nach Laspeyres fußt auf zwei Säulen: den Preisen und der Gewichtung. Als Datengrundlage für die Preisinformation dient die monatliche Erhebung, die einerseits in den 20 wichtigsten österreichischen Städten („Indexstädte“) in enger Kooperation mit den dortigen Verwaltungsbehörden und ergänzend durch eine zentrale Erhebung der Statistik Austria erfolgt. Insgesamt werden monatlich ca. 42.600 Preise für 770 Güter und Dienstleistungen (Indexpositionen) in 3.600 Geschäften erhoben. Die 770 Indexpositionen bilden den sogenannten „Warenkorb“, der das Kaufverhalten der Österreicherinnen und Österreicher repräsentativ abbildet.

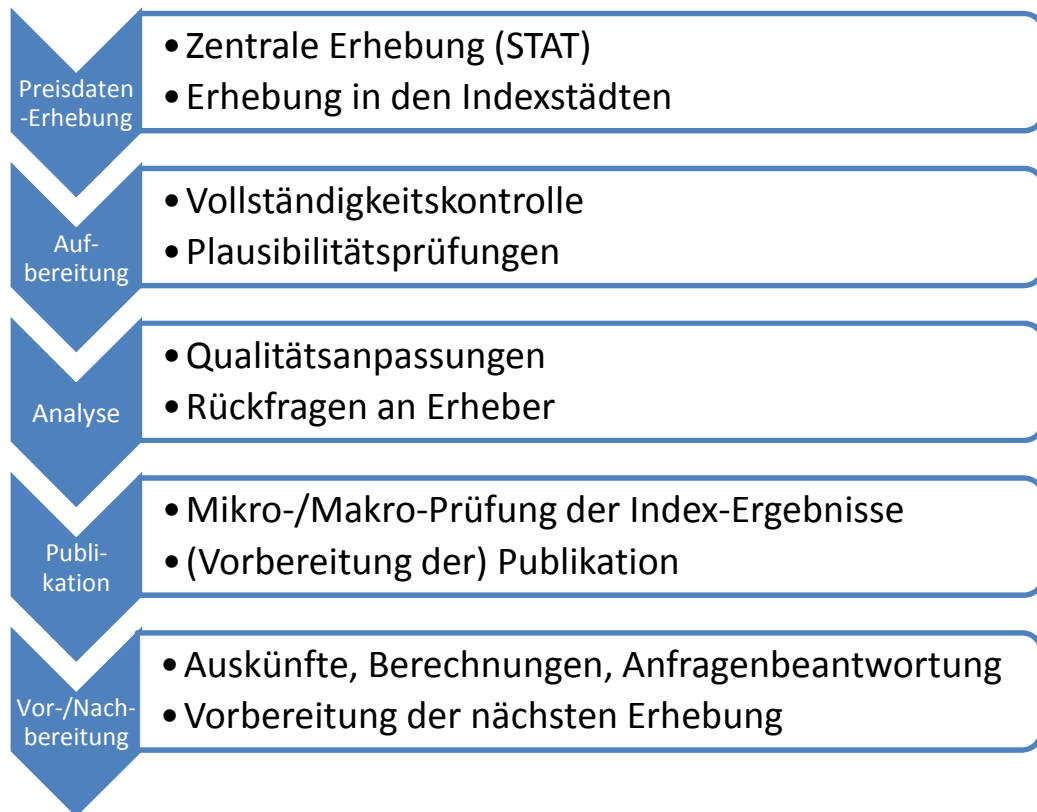
Bei Laspeyres-Kettenindizes wird für jedes Jahr ein aktualisierter Warenkorb zu Grunde gelegt. Dies ermöglicht die Erfassung der Preisveränderungen unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Konsumverhaltens. Die einzelnen Jahresergebnisse werden sodann zu einer Zeitreihe verkettet, daher der Name Kettenindex. Diese Methode ermöglicht im Unterschied zu einem Festbasisindex die einfachere und zeitgerechtere Aufnahme neuer Produkte in den Warenkorb. Die beiden Indizes verwenden dieselben Preisdaten werden aber mit unterschiedlichen Gewichten berechnet. Umfangreiche Revisionen des Warenkorbs und des Gewichtungsschemas finden alle 5 Jahre – abhängig vom Rhythmus der Konsumerhebung – statt. Zwischen diesen großen Revisionen werden jährlich notwendige Änderungen durchgeführt, bspw. wenn ein Produkt nicht mehr erhältlich ist, wird es durch ein aktuelleres ersetzt.

Die Gewichtung des aktuellen Warenkorbes basiert auf den Ergebnissen der jeweils rezent vorliegenden Konsumerhebung sowie auf aktuellen Daten über den privaten Konsum aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. So werden für die Abteilungen, Gruppen und Klassen die Werte des privaten Konsums der VGR und darunter – sofern vorhanden – Werte aus der letzten Konsumerhebung verwendet. Wenn weitere Detaildaten nötig sind, so wird auf andere Informationsquellen (Studien, Marktanalysen, Anfragen bei Unternehmen, ...) zurückgegriffen.

Die Veröffentlichung der beiden Indizes erfolgt monatlich, jeweils Mitte des Folgemonats und wird als Erstmitteilung in Form einer Presseaussendung und auf der Homepage am selben Tag mit Eurostat veröffentlicht.

Die Erstveröffentlichung ist immer als vorläufig anzusehen. Nutzerinnen und Nutzer haben überdies die Möglichkeit, mit dem Wertsicherungsrechner aus den veröffentlichten Indexwerten interaktiv Veränderungsrate zu berechnen.

## Übersicht: Ablauf der monatlichen Erhebung



<b>Verbraucherpreisindex – Wichtigste Eckpunkte</b>	
<b>Gegenstand der Statistik</b>	Messung der Preisentwicklung der von privaten Haushalten nachgefragten Waren und Dienstleistungen
<b>Grundgesamtheit</b>	Monetäre Transaktionen der privaten Haushalte nach Inländer im Inland- (VPI) und Inlandskonzept (HVPI)
<b>Statistiktyp</b>	Preisindex
<b>Datenquellen/Erhebungsform</b>	<u>Preisdaten</u> : primärstatistische Erhebung in 20 Indexstädten und zentrale Erhebung <u>Gewichtungsdaten</u> : Sekundärstatistische Nutzung der Konsumerhebungsdaten und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie andere Datenquellen
<b>Berichtszeitraum bzw. Stichtag</b>	Monatlich; in der ersten und dritten (Energieprodukte, Obst und Gemüse) Woche
<b>Periodizität</b>	Monatlich (Jahresdurchschnitt: jährlich)
<b>Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)</b>	Verpflichtend laut Artikel 3 EU Verordnung Nr. 2016/792
<b>Zentrale Rechtsgrundlagen</b>	Verbraucherpreisindex (VPI): <a href="#">Verordnung</a> des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Erstellung von Verbraucherpreisindizes; BGBl. II Nr. 351/2003. Änderungen: BGBl. II Nr. 59/2006; BGBl. II Nr. 259/2007 und BGBl. II Nr. 468/2010 Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI): <a href="#">VO (EU) Nr. 2016/792</a> : Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/1995 des Rates
<b>Tiefste regionale Gliederung</b>	Österreich
<b>Verfügbarkeit der Ergebnisse</b>	Vorläufige Daten: t + 15 Endgültige Daten: t + 45 Keine nachträglichen Revisionen für VPI. Revision für HVPI bei Änderungen über 0,1%-Punkte des Gesamtindex
<b>Sonstiges</b>	HVPI: inklusive Ausgaben von Touristen in Österreich (Inlandskonzept), exklusive Ausgaben von eigentümergenutztem Wohnen; Versicherungen erhalten eine Nettogewichtung (Summe der Versicherungsprämien minus Zahlungen der Versicherungen an die privaten Haushalte) VPI: exklusive Touristen („Inländer im Inland“); Versicherungen erhalten eine Bruttogewichtung (Summe der Versicherungsprämien); inklusive Glücksspiele und motorbezogene Versicherungssteuer

# 1. Allgemeine Informationen

## 1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Der nationale Verbraucherpreisindex (VPI) und – in seiner EU-harmonisierten Form – der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) messen die Veränderungen der Konsumentenpreise über die Zeit und zählen zu den wichtigsten Indikatoren für Währung und Wirtschaft. Der nationale VPI basiert auf einer nationalen Verordnung, für den HVPI bilden die entsprechenden EU Verordnungen und Richtlinien die Basis.

Beide Indizes haben eine Vielfalt an Verwendungszwecken: der VPI wird als nationaler Inflationsmaßstab (Basis für Lohn- und Kollektivvertragsverhandlungen) und als Wertsicherungsindikator (Anpassung in Verträgen) verwendet. Der HVPI wird von der EZB und der Europäischen Kommission maßgeblich für wirtschafts- und geldpolitische Entscheidungen verwendet. Er wird für die Berechnung der Inflation zur Messung der gesamtwirtschaftlichen Preisstabilität in der Eurozone und für internationale Vergleiche von Inflationsraten herangezogen, außerdem stellt er eine wichtige Größe für die Deflationierung in den VGR dar.

Ein Index der Verbraucherpreise wird in Österreich mit Unterbrechungen seit dem 1. Weltkrieg berechnet. Seit 1958, in der gegenwärtigen Form berechnet und publiziert, wurde der Österreichische Verbraucherpreisindex (VPI) mit Jahresbeginn 2017 zum neunten Mal einer Revision unterzogen. Die Bezeichnung der aktuellen Reihe lautet „Verbraucherpreisindex 2015“ (VPI 2015). Ältere Indexreihen werden durch Verkettungsfaktoren an die jeweils aktuelle Indexreihe angebunden.

Neben dem VPI wird seit März 1997 der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) berechnet und publiziert. Der HVPI ist das Instrument der Inflationsmessung auf Europäischer Ebene, das von Eurostat zur Berechnung der Teuerung in den inzwischen 28 EU Mitgliedsländer verwendet wird. Die Inflationsrate ist eines der Konvergenzkriterien des Vertrages von Maastricht, dessen Art. 109j den Mitgliedstaaten der Währungsunion strenge Auflagen zur Erfüllung der Preisstabilität vorschreibt.<sup>1)</sup> Der HVPI wurde ebenfalls im Jänner 2016 auf die Basisreihe 2015 umgestellt, und von Eurostat bis Jänner 1996. zurückgerechnet

Die Vergleichbarkeit und die Schaffung von EU-Mindeststandards zur Messung der Preisstabilität waren die Hauptargumente zur „Harmonisierung“ der VPIs, die 1993 begann. Im Zuge des Harmonisierungsprozesses wurden bislang 21 Verordnungen erlassen, die einen Mindeststandard für den HVPI hinsichtlich Erfassungsbereich, Methodik und Qualitätssicherung gewährleisten sollen. Eine Auflistung sämtlicher Verordnungen und Richtlinien siehe [EU Rechtsgrundlagen](#). HVPIs werden seit 1995 monatlich von jedem EU-Mitgliedsland berechnet und an Eurostat gemeldet. Seit dem Frühjahr 1998 wird ein Index des Euroraumes (mit ursprünglich 11 und seit Jänner 2015 mit 19 Teilnehmerstaaten) als gewogenes Mittel der HVPIs der neunzehn Teilnehmerstaaten an der Europäischen Währungsunion berechnet und publiziert. Der HVPI des Euroraumes wird unter anderem von der Europäischen Zentralbank (EZB), von EU Institutionen und internationalen Organisationen im Rahmen ihrer Geldpolitik als ein Hauptindikator für die Inflationsüberwachung im Euroraum verwendet.

---

<sup>1</sup> Gemäß Art. 1 des Protokolls über die Konvergenzkriterien darf die Inflationsrate eines neuen Mitgliedstaates, wenn er an der dritten Phase der WWU teilnehmen will, nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der drei preisstabilsten Länder liegen.

## 1.2 Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber

Angeordnet im Sinne des § 4. (1) [Bundesstatistikgesetz 2000](#) (vgl. Rechtsgrundlage(n) w. u.).

## 1.3 Nutzerinnen und Nutzer

### Nationale Institutionen:

- Bundesministerien
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage, etc.)
- Interessenvertretungen (z. B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen, etc.)
- Oesterreichische Nationalbank
- Österreichischer Rechnungshof
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzerinnen und Nutzer)
- Wirtschaftsforschungsinstitute

### Internationale Institutionen:

- Europäische Kommission
- Europäische Zentralbank
- OECD
- IWF
- UNO bzw. Suborganisationen
- Non-Profit-Organisationen

### Sonstige Nutzerinnen und Nutzer:

- Medien
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen
- Gemeinnützige Organisationen bzw. Non-Profit-Organisationen
- Allgemeine Öffentlichkeit

## 1.4 Rechtsgrundlage(n)

Verbraucherpreisindex (VPI): [Verordnung](#) des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Erstellung von Verbraucherpreisindizes; BGBl. II Nr. 351/2003. Änderungen: BGBl. II Nr. 59/2006; BGBl. II Nr. 259/2007, BGBl. II Nr. 468/2010 und BGBl. II Nr. 457/2015.

Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI): [Verordnung \(EU\) 2016/792](#) des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates

Eine Auflistung sämtlicher EU-Verordnungen siehe [EU Rechtsgrundlagen](#).



## 2. Konzeption und Erstellung

### 2.1 Statistische Konzepte, Methodik

#### 2.1.1 Gegenstand der Statistik

Mit Hilfe der Verbraucherpreisstatistik soll die Preisentwicklung in Österreich möglichst aktuell und aussagekräftig abgebildet werden. Bei allen Indizes handelt es sich um reine Preisindizes vom Typ Laspeyres, die sich konzeptuell an einem „cost of goods index“ (COGI) orientieren. Die Gewichte und Warenbeschreibungen werden jährlich aktualisiert und die damit berechneten unterjährigen Indexveränderungsraten mit älteren Indexwerten zu langen Indexreihen verkettet (Kettenindex). Die Durchführung von Qualitätsanpassungen stellt sicher, dass nur Preisänderungen in den Index eingehen. Im Unterschied dazu wird das Konzept eines „cost of living index“ (COLI) für die Verbraucherpreisindizes nicht angewendet, dem die Kostenänderungen zur Aufrechterhaltung eines konstanten Nutzens zugrunde liegen. Sowohl VPI und HVPI messen die Änderungen von tatsächlichen monetären Transaktionen bei der Anschaffung und nicht den impliziten Wert einer Dienstleistung oder eines langlebigen Gutes (bspw. imputierte Mieten für Eigentumswohnungen), wie es für einen COLI notwendig wäre.

#### *Erfassungsbereich*

Der Erfassungsbereich der Verbraucherpreisindizes wird durch die Konsumausgaben der privaten Haushalte bestimmt. Für den HVPI sind die Konsumausgaben unter Verweis auf die Konzepte des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) definiert.

Für den **HVPI** ergeben sich dadurch folgende Regelungen:

- Der geographische und demographische Erfassungsbereich folgt dem Inlandskonzept und umfasst alle Käufe, die von privaten Haushalten innerhalb von Österreich getätigt werden; somit sind auch die Käufe von Touristen in Österreich enthalten.
- Es werden nur jene Waren und Dienstleistungen erfasst, die im Rahmen einer monetären Transaktion bezahlt werden.
- Es werden die tatsächlich gezahlten Preise erfasst, daher sind Gütersteuern enthalten. Auch die Preise von Saisonschlussverkäufen werden in der Inflationsrate widerspiegelt.
- Zinsen und Kreditkosten bleiben unberücksichtigt, da sie als Finanzierungskosten bewertet und nicht als Konsumausgaben klassifiziert werden.
- Versicherungen werden nach dem Nettokonzept berücksichtigt, das ist die Summe der Versicherungsprämien minus Zahlungen von Versicherungen an die privaten Haushalte.

Der nationale **VPI** weicht in einigen Punkten vom Erfassungsbereich des HVPI ab:

- Investitionsähnliche Ausgaben für Errichtung, Aus- und Umbau von Eigenheimen sind im VPI enthalten, z. B. Materialien und Dienstleistungen bei Eigentumswohnungen und Eigenheimen für Wohnraumerweiterung (z. B.: Dachausbauten); Verbesserungen, die einen erheblichen Mehrwert schaffen und das Gesamtobjekt betreffen (z. B.: Wärmedämmung des gesamten Hauses, Einbau einer neuen Heizungsanlage (z. B.: Umstieg auf erneuerbare Energien).
- Einige steuerähnliche Gebühren, wie etwa die Motorbezogene Versicherungssteuer, sind im VPI enthalten.
- Glücksspiele sind enthalten.
- Versicherungen werden nach dem Bruttokonzept berücksichtigt, das ist die Summe aller bezahlten Versicherungsbeiträge.

Für die Klassifikation der Ausgaben der privaten Haushalte wird die speziell für den HVPI entwickelte Systematik ECOICOP (European Classification of Individual Consumption by Purpose) verwendet. Dabei handelt es sich um eine hierarchisch gegliederte Nomenklatur, die den Konsum der privaten Haushalte nach dem Zweck der Verwendung in 12 Abteilungen (= ECOICOP 2-Steller), 45 Gruppen (3-Steller), 106 Klassen (4-Steller) und 221 Unterklassen (5-Steller) unterteilt. Diese werden von den einzelnen Ländern je nach Verbrauchsgewohnheiten weiter aufgegliedert, bis zur Ebene der so genannten Indexpositionen, deren Gesamtheit den Warenkorb bildet.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die hierarchische Struktur der ECOICOP-Gliederung und die verwendeten Definitionen am Beispiel von Langkornreis.

**Tabelle 1:** Beispiel der hierarchischen Struktur und verwendeten Ebenen im HVPI

Code	Gliederungskategorie / Itemposition	Gewicht VPI für 2017	Ebene
<b>Ausgabenkategorien nach ECOICOP</b>			
0	MONETÄRE ENDVER- BRAUCHSAUSGABEN DER PRIVATEN HAUSHALTE	100,0000	Gesamt-VPI
01	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	11,47131	Abteilung (2-Steller)
01.1	Nahrungsmittel	10,17860	Gruppe (3-Steller)
01.1.1	Brot und Getreideerzeugnisse	2,10926	Klasse (4-Steller)
01.1.1.1	Reis	0,04935	Unterkategorie (5-Steller)
<b>Bundesmesszahl</b>			
103	Langkornreis	0,04935	Indexposition lt. Warenkorb
<b>Elementaraggregat</b>			
	Langkornreis in Stadt 1		Regionalspezifisches Elementaraggregat
<b>Preise</b>			
	Langkornreis in Stadt 1, Geschäft A		Preis-Item 1
	Langkornreis in Stadt 1, Geschäft B		Preis-Item 2
	Langkornreis in Stadt 1, Geschäft C		Preis-Item 3

Mit der Revision 2017 wurde der Warenkorb dem aktuellen Konsumverhalten angepasst. Als Richtschnur für die Auswahl diente u.a. die EU-Verordnung (EG) Nr. 1687/98 über den HVPI, die festlegt, dass solche Waren in den Warenkorb aufzunehmen sind, die in ihrer COICOP-Klasse wenigstens einen Anteil von 0,1 Prozent an den gesamten Konsumausgaben in Österreich haben.

Der österreichische VPI 2015 umfasst im Jahr 2017 770 Indexpositionen, der HVPI-Warenkorb 757 Indexpositionen. In Tabelle 2 ist die Anzahl der Indexpositionen nach ECOICOP-Abteilungen für den VPI dargestellt. Die Abteilungen mit den meisten Indexpositionen sind Verkehr, Nahrungsmittel und Alkoholfreie Getränke sowie Freizeit und Kultur. Tabelle 3 enthält jene Indexpositionen die nur im VPI nicht aber im HVPI enthalten sind.

**Tabelle 2:** Anzahl der Indexpositionen im VPI, 1996 – 2015

Waren und Dienstleistungen nach ECOICOP		VPI 2015 im Jahr 2017	VPI 2010 im Jahr 2011	VPI 2005	VPI 2000	VPI 1996
<b>0</b>	<b>Monetäre Endverbrauchsausgaben der privaten Haushalte</b>	<b>770</b>	<b>791</b>	<b>770</b>	<b>812</b>	<b>710</b>
01	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	129	128	129	127	125
02	Alkoholische Getränke und Tabak	12	10	10	78	75
03	Bekleidung und Schuhe	54	62	66	57	47
04	Wohnung, Wasser, Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe	48	48	49	50	44
05	Hausrat und laufende Instandhaltung des Hauses	67	72	75	74	64
06	Gesundheitspflege	35	36	33	30	19
07	Verkehr	177	166	141	144	129
08	Nachrichtenübermittlung	9	11	12	13	18
09	Freizeit und Kultur	101	113	117	113	96
10	Bildungswesen	14	15	13	12	7
11	Hotels, Cafés und Restaurants	52	51	47	40	32
12	Verschiedene Waren und Dienstleistungen	72	79	78	74	54

**Tabelle 3:** Indexpositionen des VPI Warenkorbes, welche im HVPI nicht enthalten sind

ECOICOP 5-Steller	Code	Benennung	Begründung
04210	558	Kosten für Eigentumswohnungen	Eigentümergegenutztes Wohnen
12520	560	Eigenheimbündelversicherung	
07242	906-910, 1070	Motorbezogene Versicherungssteuer	Reine Steuer
09430	850-852, 855	Glücksspiele	Schwer zu harmonisieren, starke Methodenunterschiede
11202	853	Übernachtung im Ausland, Appartement	Inlandskonzept

## 2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

### Beobachtungseinheit:

Es werden die Verbraucherpreise für genau beschriebene Waren und Dienstleistungen beobachtet, sowie weitere für die Qualität des Produktes ausschlaggebende Merkmale (siehe Kapitel 2.1.10).

### Erhebungseinheit:

Die Erhebungseinheiten für den H/VPI 2015 sind die Geschäfte bzw. Verkaufsstellen des Einzelhandels, und zwar für die verschiedenen Branchen. Darunter fallen die unterschiedlichen Typen von Einzelhandelsgeschäften: Supermärkte, Fachgeschäfte, Warenhäuser, Diskonter und Dienstleistungsbetriebe (wie Restaurants, Friseure, Theater, Kinos, etc.). Erhebungen werden auch bei Versandhäusern (Katalogpreise, Onlineshops) und bei Anbietern von Versorgungsleistungen (Telefon, Strom, Gas, etc.) durchgeführt. Weiters werden Daten auch bei Einheiten der öffentlichen Verwaltung (z. B. Kindergartengebühren bei den Sozial- und Bildungsreferaten der Stadtverwaltungen, Eintritte für Museen bei den Kulturreferaten) und bei Körperschaften öffentlichen Rechts (z. B. Sozialversicherungen, kirchliche Vereine für die Erhebung im Sozialwesen) erhoben. Tabelle 4 gibt eine Übersicht über die betreffenden ÖNACE-Abteilungen, die in der nationalen Verordnung als statistische Einheiten für die Erhebung festgelegt sind.

**Tabelle 4:** Statistische Einheiten nach ÖNACE 2003 laut VPI-Verordnung § 3(1)Z3

ÖNACE 2003	Arbeitsstätten	Dienststellen der öffentlichen Verwaltung	ÖNACE 2008
40 Energieversorgung	X		D 35 Energieversorgung
41 Wasserversorgung	X		E 36 Wasserversorgung
45 Bauwesen	X		F Bau
50 Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen	X		G 45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
52 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern	X		G 47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
55 Beherbergungs- und Gaststättenwesen	X		I 55 Beherbergung
60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	X		H 49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
61 Schifffahrt	X		H 50 Schifffahrt
62 Flugverkehr	X		H 51 Luftfahrt
63 Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Reisebüros	X		H 52.2 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
64 Nachrichtenübermittlung	X		J 61 Telekommunikation
65 Kreditwesen	X		K 64 Erbringung von Finanzdienstleistungen
66 Versicherungswesen	X		K 65 Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
67 Mit dem Kredit- und Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten	X		K 66 Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
70.1 Erschließung, Kauf und Verkauf von Grundstücken, Wohnungen und sonstigen Realitäten	X		L 68.1 Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen

ÖNACE 2003	Arbeits- stätten	Dienststellen der öffentlichen Verwaltung	ÖNACE 2008
70.3 Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Wohnungen und sonstigen Realitäten	X		L 68.3 Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte
71 Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal	X		N 77 Vermietung von beweglichen Sachen
74 Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	X		N ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN
75 Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung		X	O 84 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
80 Unterrichtswesen	X	X	P 85 Erziehung und Unterricht
85 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	X	X	Q 86 Gesundheitswesen M 75 Veterinärwesen
90 Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	X		E 37 Abwasserentsorgung E 38 Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
91 Interessensvertretungen, kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, sonstige Vereine (ohne Sozialwesen, Kultur und Sport)	X		S 94 Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
92 Kultur, Sport und Unterhaltung	X	X	R Kunst, Unterhaltung und Erholung
93 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	X	X	S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

#### *Darstellungseinheit:*

Es wird die Preisentwicklung als Index für Gesamtösterreich für alle Warenkorbpositionen, sowie für ECOICOP-Abteilungen, Gruppen und Klassen und Unterklassen berechnet.

### **2.1.3 Datenquellen, Abdeckung**

#### *Preisdaten:*

Es handelt sich um monatliche primärstatistisch erhobene Daten von Einzelhandelsunternehmen bzw. Anbietern von Dienstleistungen aus allen für den privaten Konsum relevanten Einzelhandels- und Dienstleistungsbereichen. Zusätzlich werden für einige Indexpositionen die Ergebnisse anderer Erhebungen verwendet: für Dienstleistungen für die Instandhaltung von Wohnungen der Baupreisindex, für Mieten die Ergebnisse über Wohnkosten aus dem Mikrozensus und für Treibstoffe und Heizöl die Benzinpreiserhebung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

#### *Gewichtungsdaten:*

Für die Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen werden Daten über den privaten Konsum aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Konsumerhebung verwendet. Sofern vorhanden werden für eine tiefere Gliederung sowie die Gewichtung der Indexpositionen Daten aus den beiden zuvor genannten Quellen sowie aus anderen Quellen – Marktstudien, Daten von Unternehmen, Daten von Marktforschungsinstituten, ... - verwendet (siehe auch Tabelle 5).

**Tabelle 5:** Quellen für die Gewichtung für den VPI 2015 und HVPI 2015 für das Jahr 2017

ECOICOP-Abteilung		Quelle für		
		Globalgewichtung (ab 4-Steller) im		Detailgewichtung (gewichtete Indexposition) im
		VPI	HVPI	VPI und HVPI
01	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	KE	VGR	KE, Agrarmarkt Austria (AMA), Fachhandel, Getränkeverband
02	Alkoholische Getränke und Tabak	VGR	VGR	KE, Fachhandel, Bierland Österreich, Österreich Wein
03	Bekleidung und Schuhe	KE	VGR	KE, Fachhandel
04	Wohnung, Wasser und Energie	KE; 04.2 Mikrozensus	VGR; 04.3 KE	KE, Mikrozensus, Fachhandel, Energiestatistik, Expertenschätzung
05	Hausrat und laufende Instandhaltung des Hauses	KE; 05.3.1 VGR	VGR	KE, Unternehmensdaten, Fachhandel, Expertenschätzung
06	Gesundheitspflege	KE; 06.2 u. 06.3 VGR	VGR	KE, VGR, IGEPHA, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Fachhandel, Expertenschätzung, Österreichische Beamtenversicherung, WGKK/OÖGKK
07	Verkehr	KE; 07.1.1 u. 07.3.3 u. 07.3.5 VGR	VGR	KE, KFZ-Zulassungstatistik, Unternehmensdaten, ASFINAG, Expertenschätzung, Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)
08	Nachrichtenübermittlung	KE; 08.3 VGR	VGR	KE, Österreichische Post AG, Rundfunk- und Telekom-RegulierungsGmbH
09	Freizeit und Kultur	KE; 09.4.1 u. 09.4.2 u. 09.4.3 VGR; 09.6 Tourismusstatistik	VGR	KE, GfK, Unternehmensdaten, Fachhandel, Kulturstatistik, Österreichische Lotterien, Hauptverband des Österreichischen Buchhandels, Österreichische Auflagenkontrolle (ÖAK), Bäder Wien, Tourismusstatistik
10	Erziehung und Unterricht	KE; VGR	VGR	KE, VGR, Kindertagesheimstatistik, BFI, VHS, WIFI, BMWFW, Studienbeihilfenbehörde, Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
11	Restaurants und Hotels	VGR	VGR	KE, Unternehmensdaten, Expertenschätzung, Beherbergungsstatistik
12	Verschiedene Waren und Dienstleistungen	KE; 12.3.1 u. 12.4 VGR	VGR	KE, VGR, GfK, Unternehmensdaten, Hilfswerk Österreich, KFZ-Zulassungsstatistik, Versicherungsverband Österreich, Expertenschätzung, Bankinstitute

Im Folgenden werden einige der für die Revision 2016/17 verwendeten Datenquellen genannt:

- Von GfK wurden Umsätze bzw. relative Anteile für ausgewählte Produktgruppen verwendet;
- Die rollierende Erhebung der AMA (RollAMA) dient als Basis für die Gewichtung von Obst und Gemüse, Fleisch- und Milchprodukten;
- Von Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen wurden Informationen über relative Anteile von Produktgruppen am Gesamtumsatz berücksichtigt;
- Von BFI, VHS und WIFI wurden relative Anteile der einzelnen Kurskategorien zueinander abgefragt;
- Vom „Bierland Österreich“ und vom Getränkeverband wurden Umsätze für verschiedene Bier- und Getränkesorten geliefert;
- Aus dem Einzelhandel für Autozubehör, Heimwerkerartikel und Papierprodukte wurden relative Anteile verkaufter Produktkategorien verwendet;
- Von den ÖBB wurden Daten über den Fahrkartenverkauf angefragt;
- Aus der österreichischen Auflagenkontrolle wurden Häufigkeiten über den Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen verwendet;
- Die österreichischen Lotterien lieferten Daten über Umsätze nach Spielarten;
- Von der Rundfunk- und Telekom-Regulierungsbehörde wurden detaillierte Zahlen über die Umsätze und verbrauchten Mengen verwendet;

#### **2.1.4 Meldeeinheit / Respondentinnen und Respondenten**

Meldeeinheiten für die Preisdaten sind die Einzelhandelsunternehmen sowie die Dienststellen der öffentlichen Verwaltung. Die Anzahl der Meldeeinheiten je Indexexposition variiert entsprechend der Marktstruktur sowie der Bedeutung der Unternehmen. Insgesamt werden die Preise in 3.600 Verkaufsstellen erhoben.

Laut Verordnung Nr. 351/2003 sind mit der Durchführung der Erhebung die Stadtverwaltungen der in §7 angegebenen Erhebungsregionen (20 Indexstädte) betraut. Diese haben die Preise und sonstige Erhebungsmerkmale anhand von Erhebungsunterlagen, die von Statistik Austria zur Verfügung gestellt werden, zu erheben und spätestens 8 Werktage nach dem Erhebungsstichtag an Statistik Austria zu übermitteln.

#### **2.1.5 Erhebungsform**

Die Erhebung teilt sich in zwei große Zweige: die dezentrale und die zentrale Erhebung.

Für die dezentrale Erhebung werden den Preiserhebenden und Preiserheberinnen, die den Verwaltungen der 20 Indexstädte zugeordnet werden können, monatlich standardisierte Erhebungsbögen übermittelt, die neben der Warenbeschreibung auch die Preis- und Merkmalsinformationen des letzten Monats enthalten. Ausgestattet mit diesen Erhebungsformularen werden sodann die Preise und alle benötigten Informationen des laufenden Monats in den Geschäften vor Ort erhoben.

Seit August 2016 wurde die traditionelle Erhebungsform mit Erhebungsbögen für geeignete Meldeeinheiten auf die elektronische Preiserhebung umgestellt. Dazu wird jeder Erheber und jede Erheberin mit einem Tablet ausgestattet, auf dem eine mobile Version der VPI Internet Applikation (VIA) installiert ist. Die Preisinformationen werden direkt im Geschäft am Tablet eingetragen und elektronisch der Statistik Austria übermittelt.

Die zentrale Erhebung wird durch Statistik Austria durchgeführt und findet persönlich in den Geschäften, sowie per Mail, telefonisch oder auch mittels eigener Recherche im Internet statt. Maßgebliche Kriterien für die zentrale Erhebung sind einerseits österreichweit festgesetzte Preise (z. B. Zigaretten, Telefongebühren, ...), andererseits die Komplexität der Erhebung bzw.

der Umfang der zusätzlichen Merkmale, die für die korrekte Berechnung notwendig sind. Bspw. sind für die Erhebung von Notebooks nicht nur der Preis, sondern alle Merkmale, die die Qualität bestimmen notwendig, um Qualitätsanpassungen durchzuführen. Weiters melden einige Unternehmen regional gültige Preise direkt an Statistik Austria (Versicherungen, elektronische Daten aus dem Elektronikbereich), so dass eine dezentrale Erhebung nicht notwendig ist. Seit dem Jahr 2015 wird die zentrale Erhebung durch Webscraping (automatisierte Preiserhebung im Internet) ergänzt.

### **2.1.6 Charakteristika der Stichprobe**

Die Ziehung der Stichprobe erfolgt in mehreren Stufen. Zuerst werden auf Basis der Konsumausgaben der privaten Haushalte die Indexpositionen für den Warenkorb ausgewählt. Im nächsten Schritt wird für jede Indexposition eine Stichprobe von Geschäften und innerhalb der Geschäfte werden die konkreten Produkte für die Preiserhebung ausgewählt. Da die detaillierten Konsumausgaben auf Ebene der Geschäfte und Produkte meist nicht zur Verfügung stehen, werden als Hilfsvariablen der Umsatz bzw. die Kaufhäufigkeiten herangezogen.

#### *Auswahl der Indexpositionen:*

Basis für die Stichprobenziehung sind die relativen Anteile der ECOICOP-Klassen an den Gesamtausgaben der privaten Haushalte. Sofern eine Klasse die Schwelle von 0,1% an den Gesamtausgaben überschreitet, müssen für den HVPI verpflichtend Preisindizes für die betreffende Klasse veröffentlicht werden. Bei Werten unterhalb der Schwelle bleibt es jedem Land freigestellt, ob ein Teilindex veröffentlicht/erhoben wird oder nicht. Hauptquelle für die Konsumausgaben der ECOICOP Abteilungen, Gruppen, Klassen und Unterklassen sind die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und die Ergebnisse aus der Konsumerhebung.

Innerhalb der ausgewählten ECOICOP-Unterklassen werden die Indexpositionen weitgehend mit Hilfe der Ergebnisse der Konsumerhebung ausgewählt. Dies ist vor allem bei Ernährung und alkoholfreien Getränken möglich, wo detaillierte Daten aus der Konsumerhebung zur Verfügung stehen. Außerdem werden andere Datenquellen, im Frischwarenbereich bspw. die RollAMA, für die Auswahl der Indexpositionen verwendet.

Tabelle 6 enthält ein Beispiel für die Auswahl und die Gewichtung der Indexpositionen für die Ausgabengruppe „Fleisch und Fleischwaren“. Die Gesamtausgaben für „Fleisch und Fleischwaren“ sowie für die Untergruppen „Schweinefleisch“ und „Rindfleisch“ kommen aus der Konsumerhebung 2014/2015. Da die Konsumerhebung keine weitere Detailtiefe aufweist, werden verschiedene andere (auch externe) Datenquellen herangezogen. Als zuverlässige Quelle für den Konsum von Fleisch und Milchprodukten wird die laufende Erhebung der Agrarmarkt Austria (RollAMA) verwendet, welche detaillierte Werte nach Fleischsorten aufweist, wobei nur die vier bedeutendsten Fleischsorten für den Warenkorb verwendet wurden. Die Auswahl der Waren und Dienstleistungen ergibt sich aus der Detailgewichtung, es werden jene Produkte mit dem höchsten Umsatz für den Warenkorb ausgewählt. Die vier aufgelisteten Schweinefleischsorten werden als Waren im Warenkorb aufgenommen und mit den obigen Anteilen gewichtet.



**Tabelle 6:** Beispiel für Auswahl und Gewichtung der Indexpositionen

ECOICOP	Benennung	Mio. €	Quelle*	%
01.1.2	Fleisch und Fleischwaren	3.291	KE 2015	
01.1.2.2	Schweinefleisch	552	KE 2015	
	Bauchfleisch	(61,0)	RollAMA 2015	11,0%
	Schopfbraten	(91,8)	RollAMA 2015	16,6%
	Schnitzel	(223,2)	RollAMA 2015	40,5%
	Lungenbraten	(176,0)	RollAMA 2015	31,9%
01.1.2.1	Rindfleisch	416	KE 2015	

Anmerkung: \* = Rollierende Agrarmarktanalyse (RollAMA) der AMA Marketing veröffentlicht drei Mal jährlich die Haushaltsausgaben der Österreicher und Österreicherinnen im Frischwarenbereich.

#### *Auswahl der Geschäfte:*

Die Indexpositionen werden auf den Erhebungsformularen in Branchen gegliedert, wobei in einer Branche Produkte zusammengefasst werden, die typischerweise im selben Geschäft erhältlich sind (Bsp.: Backwaren – Brot, Semmel, ...).

Pro Branche werden die Unternehmen bzw. Filialen von Statistik Austria gemeinsam mit den Erhebungspersonen in den Regionen ausgewählt. Dazu werden als Unterstützung das Unternehmensregister sowie sonstige Informationen über die Marktstruktur von diversen Marktforschungsstudien verwendet. Eine repräsentative Auswahl von Verkaufsstellen muss sowohl die wichtigsten landesweit vertretenen Verkaufsstellen, als auch solche von regionaler Bedeutung berücksichtigen. Eine repräsentative Verkaufsstelle ist ein Geschäft, das das örtliche Konsumverhalten gut repräsentiert und über das entsprechende Sortiment verfügt. Die Auswahl der regionalen Verkaufsstellen erfolgt laufend in erster Linie in Zusammenarbeit mit den regionalen Erhebungsorganen (Indexstädte) und Wirtschaftskammern, die aufgrund der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse eine wertvolle Unterstützung für Statistik Austria darstellen. Festzuhalten ist, dass die Mitarbeit der Verkaufsstellen prinzipiell auf Freiwilligkeit basiert und weitgehend im Einvernehmen mit den Inhabern erfolgt. Die Auswahl hat auch die Repräsentativität hinsichtlich der Branche (z. B. Fleischhauer, Bäcker, Tankstelle, etc.) und des Verkaufstellentyps (z. B. Warenhaus, Verbrauchermarkt, Diskonter, Fachgeschäft, etc.) zu berücksichtigen. So sind die Preiserhebungsorgane strikt angehalten, die Auswahl der Geschäfte möglichst zu streuen und zu entscheiden, welches Geschäft für eine bestimmte Ware im Ort repräsentativ ist und dieses dann wenn möglich für die Preiserhebung auszuwählen. Wenn z. B. Scheibenwischer in einer Indexstadt vornehmlich im Kfz-Markt gekauft werden, sollen sie auch dort erhoben werden, und nicht in der Tankstelle bzw. in der Autowerkstatt.

Es handelt sich bei der Auswahl der Geschäfte aber nicht um eine Stichprobe mit Hilfe eines standardisierten Stichprobenverfahrens. Nur selten ist es angebracht, mittels Cut-off-sampling oder Probability by Size-sampling die Geschäftsauswahl aus Daten des Unternehmensregisters zu treffen (dies wurde z. B. für die Erstellung des Häuserpreisindex (Stichprobe Fertighausfirmen) genutzt), da die Informationen des Erhebungspersonals in den Erhebungsstädten eine zuverlässige Auswahl gewährleistet.).

#### *Auswahl der Preisrepräsentanten:*

Sobald die Indexpositionen für den Warenkorb festgelegt sind, wird eine detaillierte Warenbeschreibung für die Preiserhebung erstellt, damit innerhalb eines Kalenderjahres immer vergleichbare Produkte erhoben werden. In der Warenbeschreibung werden wichtige qualitäts- und preisbestimmende Merkmale beschrieben, so dass eine kontinuierliche Preisbeobachtung für die Erheberinnen und Erheber möglich ist. Zum Beispiel muss der Preis einer Vollmilchschokolade in einer Packung von 80 bis 300g gemeldet werden.

Innerhalb der Unternehmen werden dann die konkreten Produkte für die Preisbeobachtungen ausgewählt, die aber den standardisierten Warenbeschreibungen entsprechen müssen. Für die konkrete Auswahl der Preisrepräsentanten ist die Preiserheberin bzw. der Preiserheber verantwortlich. Die Auswahl soll in Abstimmung mit den Unternehmen erfolgen.

In Teilbereichen – vor allem in der zentralen Erhebung – werden zusätzlich zu den Preisinformationen Umsatzdaten erhoben. Die Auswahl der Preisrepräsentanten erfolgt daher auf Basis der Umsatzdaten.

Für den VPI/HVPI werden in insgesamt ca. 3.600 Verkaufsstellen Preisinformationen erhoben, davon fallen 3.379 in die dezentrale Preiserhebung in den 20 Indexstädten. Eine detaillierte Übersicht ist in Tabelle 7 enthalten.

**Tabelle 7:** Durchschnittliche Anzahl der monatlichen Preisbeobachtungen (von Jänner bis November 2017) und Geschäfte in der dezentralen und zentralen Preiserhebung

Indexstadt	Anzahl der Preise	Anzahl der Geschäfte
Wien	4.151	417
St. Pölten	1.470	133
Wr. Neustadt	1.287	112
Amstetten	1.042	95
Baden	907	99
Krems	945	100
Eisenstadt	974	102
Linz	3.517	269
Steyr	1.492	137
Wels	1.455	135
Salzburg	2.277	205
Graz	3.474	272
Kapfenberg	1.382	125
Klagenfurt	2.285	189
Villach	1.348	116
Wolfsberg	959	98
Innsbruck	2.207	189
Bregenz	1.215	127
Dornbirn	1.373	121
Feldkirch	1.173	115
<b>Dezentral Insgesamt</b>	<b>34.928</b>	<b>3.156</b>
Zentral erfasste Preise	6.587	397
Zentral-dezentral erfasste Preise	1.105	78
<b>Insgesamt</b>	<b>42.620</b>	<b>3.631</b>

### 2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Für die Preismeldung der dezentral erhobenen Preise erfolgt die Dateneingabe entweder mittels der VPI Internet Applikation (VIA) über einen Internetbrowser oder mobil über die elektronische Datenerfassung mittels Tablets. Nach der Übermittlung ist der Zugriff auf die Daten durch Statistik Austria sofort möglich.

Für die zentral erhobenen Preise stehen folgende Alternativen zur Verfügung:

- Postalische Übermittlung
- Telefonische Befragung
- Preismeldung per Fax
- Preismeldung per Email
- Eigenständige Recherche (z. B. Internet, Kataloge)

### **2.1.8 A) Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)**

Für die dezentrale Erhebung wird in der elektronischen Applikation VIA ein standardisierter Erhebungsbogen erzeugt und dann an die Erhebungspersonen elektronisch versandt. Dieser kann dann ausgedruckt werden. Der Erhebungsbogen enthält immer die aktuellen Warenbeschreibungen und die zuletzt beobachteten Preise und Merkmale.

### **2.1.8 B) Tableterhebung**

Bei der Erhebung mit Tablets befinden sich alle Informationen, die bei „A) Erhebungsbogen“ vorhanden sind, direkt am Tablet.

Die Einführung von Tablets bei der mobilen Preiserhebung ist damit ein weiterer Schritt zur Modernisierung der Preisstatistik. Die papierlose VPI-Preiserhebung mit Tablet ermöglicht eine effizientere Preiserhebung und -übermittlung und reduziert Eingabefehler. Die manuelle Eingabe der Preis- und Artikelinformationen von Papier in die VIA entfällt. Für die zentrale Aufbereitung der Preisdaten steht bei einer rascheren Übermittlung der Preisdaten mit Tablets (inkl. Fertigstellungsmeldung der Stadt) mehr Zeit zur Verfügung.

### **2.1.9 Teilnahme an der Erhebung**

Eine Mitwirkungspflicht ist aus Artikel 5 EU Verordnung Nr. 2016/792 ableitbar.

### **2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition**

*Erhebungsmerkmale:*

In den einzelnen Erhebungseinheiten werden für jedes Produkt eine repräsentative Sorte ausgesucht, für die von den Erhebungspersonen folgende Merkmale aufgezeichnet werden:

- Produktart
- Preis inkl. Umsatzsteuer und inkl. allfälliger Rabatte (Aktionen)
- Füllmenge / Packungsgröße
- Marke
- Qualitätsbestimmende Merkmale: z. B. Sorte (z. B. Material von Gartenstühlen: Kunststoff, Metall oder Holz), spezielle Extras (z. B. zusätzliche Inklusivleistungen bei Hotelübernachtungen), Ausstattung (z. B. Extras bei PKWs), Zusammensetzungen (z. B. Materialmix bei Bekleidung)
- Zusatzinformationen, z. B. Herkunftsland

Rabatte/ Aktionen werden berücksichtigt, wenn das Produkt in die vorgeschriebene Warenbeschreibung passt und gut verkauft wird. So werden Schlussverkäufe (z. B. Textilien, Schuhe, Möbel) als Preissenkungen berücksichtigt. Auch Gratismengen und Mehrfachpackungen werden als Preissenkungen berücksichtigt, wenn eine pro Produkt vorgeschriebene Höchstmenge nicht überschritten wird. Nach dem Aktionszeitraum wird wieder der Normalpreis beobachtet. Preisreduktionen aufgrund von Kundenbindungsprogrammen (z. B. Mitgliedschaften, Bonusysteme, Treuekarten, etc.) werden nicht berücksichtigt.

*Darstellungsmerkmale:*

Zur Ergebnisdarstellung werden die ECOICOP Klassifikation sowie die Indexpositionen verwendet.

### **2.1.11 Verwendete Klassifikationen**

[ECOICOP](#) (European Classification of Individual Consumption by Purpose)

### **2.1.12 Regionale Gliederung**

H/VPI: es werden nur Österreichwerte veröffentlicht.

## **2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen**

### **2.2.1 Datenerfassung**

Die Verbraucherpreise werden monatlich durch die regionalen Erhebungspersonen in den ausgewählten Meldeeinheiten entweder schriftlich erhoben und dann mittels einer Internetapplikation direkt in die Preisdatenbank bei Statistik Austria eingegeben oder direkt durch die Tablet-erhebung übermittelt. Die Informationen stehen Statistik Austria sofort zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung.

Die zentral erfassten Preise werden bei den Unternehmen erhoben und durch Statistik Austria mittels der Internetapplikation in die Preisdatenbank eingegeben. Ein direkter Zugriff auf die Datenbank durch Unternehmen erfolgt nicht.

### **2.2.2 Signierung (Codierung)**

Nicht zutreffend.

### **2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen**

Folgende Prüfungen werden im Zuge der Eingabe des Datenmaterials in die mobile Erhebungssoftware am Tablet vor Übermittlung durchgeführt:

1. Vollständigkeitsprüfung der Datenlieferung
2. Hinweis auf signifikante Preisänderungen (allgemein) bzw. ungewöhnliche Preisänderungen (Branchenspezifisch)
3. Hinweis auf inkonsistente bzw. unrealistische Dateneingaben (z. B. Meldung eines Aktionspreises ohne Preisänderung, Mengenänderungen ohne Preisänderungen, Sortenwechsel ohne Änderung der Produktbeschreibung, etc.)

Folgende Überprüfungen werden im Zuge der zentralen Aufarbeitung des Datenmaterials von Statistik Austria Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen durchgeführt:

1. Vollständigkeitsprüfung der Datenlieferung
2. Kontrolle der durchgeführten Geschäftswechsel auf Repräsentativität
3. Abgleich = Grobe Kontrolle der Einzelpreise bzw. deren Veränderungen pro Stadt, Branche, Geschäft, Kontrolle der Mengenangaben, Kontrolle der Produktauswahl, Vorschläge für Qualitätsanpassungen, Eingabe der Korrekturen in die VIA
4. Zweiter Abgleich = Kontrolle, Korrektur und Berechnung der Qualitätsanpassungen, Formulieren und Versenden der Rückfragen aus dem Laufmonat
5. Kontrolle, ob Saisonwaren korrekt ausgewählt wurden (Aktionsangebote bzw. neue Kollektionen)
6. Recherchen zu Produktauswahl und Produktqualität
7. Einarbeitung der Rückfragen aus dem Laufmonat in die VIA, Einarbeitung der Rückfragen aus dem Vormonat in die VIA bzw. notwendige Korrekturen von Preismeldungen
8. Plausibilitätsprüfung auf Basis der einzelnen Geschäfte = Kontrolle der Anzahl der Veränderungen (Veränderte Datensätze)
9. Begutachtung eventueller Preisänderungen von speziell schwierigen Dienstleistungs-Branchen wie z. B. Verkehr, Bildung und Sozialschutz
10. Plausibilitätskontrolle der Messzahlen auf Einzelpreisbasis auf große Änderungen +/-
11. Plausibilitätskontrolle der Bundesmesszahlen auf große Veränderungen +/-

Die Quantifizierung der Fehlerhäufigkeiten ist derzeit technisch noch nicht möglich. Im Zuge der Umstellungsarbeiten der VPI-Internet-Applikation und der dahinterliegenden Datenbank im Jahr 2018 wird eine entsprechende Auswertung der Eingangsdatensätze und durchgeführter Korrekturen entwickelt (siehe Kapitel 4. Ausblick).

#### **2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)**

Bei Ausfällen erfolgt eine Imputation mit der Preisbewegung des gleichen Produkts im Österreichdurchschnitt. Eine derartige Imputation darf jedoch nur für zwei aufeinanderfolgende Monate durchgeführt werden, ab dem dritten Monat ist eine Ersatzbeobachtung für die Indexberechnung auszuwählen (siehe Kapitel 2.1.6 Auswahl der Repräsentanten und Artikel 6 der EU Verordnung 1749/96). Etwa 0,3% der Preise fallen im Durchschnitt aus, da beispielsweise das Geschäft wegen Urlaub geschlossen ist.

#### **2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)**

Trifft nicht zu

#### **2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden**

Die gesammelten und plausibilisierten Preis- und Gewichtungsinformationen stellen den so genannten Datenkörper dar, mit dem die Indexberechnung vorgenommen wird. Die Preisinformationen beziehen sich jeweils auf detailliert beschriebene Produkte. Zweck der Indexberechnung ist es, die Preisinformationen mit Hilfe von Mittelungsverfahren und dem COICOP-Klassifikationsschema so zusammenzufassen, dass sich aussagekräftige durchschnittliche Preisindizes auf verschiedenen Aggregationsebenen ergeben.

Die Verbraucherpreisindizes werden nach der Methode eines Laspeyres-Kettenindex berechnet. Der Laspeyres-Preisindex ist die in der Preisstatistik meist gebrauchte Methode, wenn es darum geht, reine Preisveränderungen abzubilden. Ein Kettenindex wird angewendet, um dem Nachteil einer veralteten Gewichtungsstruktur entgegenzuwirken. Die Gewichtung wird dabei jährlich adaptiert und durch ein gängiges Verfahren (Gewichts-Update) auf den Dezember des Vorjahres preisaktualisiert. Durch dieses Verfahren werden jene Gewichte, bei denen die entsprechende Preisentwicklung im zweiten Halbjahr des Vorjahres überdurchschnittlich war, etwas erhöht und die Gewichte mit entsprechender unterdurchschnittlicher Preisentwicklung gesenkt. Dies kommt der Annahme gleich, dass sich die konsumierten Mengen vom Jahresdurchschnitt bis zum Jahresende nicht verändert haben.

Die Berechnung des Index umfasst sämtliche Schritte von den durch Vollständigkeitsprüfung und Mikroplaus gesicherten Einzelpreisinformationen bis zum Globalindex. Sie lässt sich grob in 3 Abschnitte unterteilen:

- Berechnung der Elementaraggregate
- Berechnung eines Österreich-Index pro Indexposition (Bundesmesszahl)
- Berechnung des Gesamtindex

In der Übersicht 1 und 2 befindet sich eine schematische Darstellung der Indexberechnung.

##### *Berechnung der Elementaraggregate*

Der erste Schritt der Indexberechnung umfasst die Ermittlung der Preisveränderung zur Referenzperiode innerhalb eines Elementaraggregates. In der österreichischen Indexpraxis ist ein Elementaraggregat jede einzelne Indexposition in der jeweiligen Erhebungsregion (z. B. Butter in der Stadt Wien). Der Index eines Elementaraggregates ist ein durchschnittlicher Preisindex, eine sogenannte Preismesszahl, die nur Preisdaten enthält. Für den VPI werden aus den ca. 42.600 Einzelpreisen bzw. deren Veränderungen durchschnittliche Preismesszahlen für 15.400 Elementaraggregate, für den HVPI 15.140 Elementaraggregate berechnet.

Der Referenzpreis einer Preisbeobachtung wird immer mit seinem Basispreis – das ist der Preis der im Dezember des Vorjahres gültig war – in Beziehung gesetzt. Beide Preisbeobachtungen werden zuerst auf dieselbe Basismenge umgerechnet. Bei Änderungen der Eigenschaften eines Produkts (bspw. Vergrößerung der Festplatte bei PCs), welche die Qualität desselben verändern, muss die Vergleichbarkeit über die Zeit hergestellt werden. Dazu wird der Basispreis derart adaptiert, dass eine rechnerische Vergleichbarkeit hergestellt wird.

Für Qualitätsanpassungen werden folgende Methoden verwendet, die nach impliziten und expliziten Methoden getrennt aufgelistet werden. Die impliziten oder indirekten Methoden bewerten die Preisveränderung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Produktbeobachtungen anhand der Preisveränderung ähnlicher Modelle in derselben Zeitperiode. Die Differenz zwischen der geschätzten und der beobachteten Preisveränderung wird als Qualitätsveränderung betrachtet. Explizite oder direkte Methoden bewerten den Qualitätsunterschied anhand beobachtbarer Unterschiede der Produktmerkmale. Die Preisveränderung wird anhand von entsprechend angepassten (Basis-)preisen geschätzt.

**Direkter Preisvergleich:** ein allfälliger Preisunterschied zwischen Produkt A und Produkt B wird als reine Preisveränderung betrachtet, weil sich entweder keine wesentlichen Elemente der Warenbeschreibung ändern (somit keine QA stattfindet) oder beide Produkte als gleichwertig (im Sinne gleichen Verbrauchernutzens) angesehen werden. Es erfolgt keine QA, die volle Preisdifferenz geht in den Index ein (in der herkömmlichen österreichischen Indexpraxis als "Sortenwechsel" bezeichnet).

$$I_{t+1/t} = P^B / P^A$$

#### Beispiel

Produkt	M	M+1	M+2
Preis A	50	55	-
Preis B	-	-	60
<b>Preisindex</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	<b>120</b> <b>(=60/50*100)</b>

Wenn Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben ist, wird ein sog. Qualitätswechsel durchgeführt, welcher bewirkt, dass die Preisänderung nicht (oder nicht voll) indexwirksam wird. Dies geschieht, indem der Basispreis (BP) dahingehend korrigiert wird, dass keine (oder nur ein Teil der) Preiserhöhung im Index wirksam wird. Es wird dann mit dem neuen Produkt weitergerechnet.

$$BP_{neu} = \frac{P_{neu}}{MZ_{alt}} = BP_{alt} \times \frac{P_{neu}}{P_{alt}}$$

BP Basispreis  
P Preis  
MZ Messzahl

Die derzeit bekannten Verfahren lassen sich grob in zwei Gruppen einteilen: die impliziten Methoden und die expliziten QA.

Zu den **impliziten Methoden** zählen:

- **Überlappungsmethode:** wenn Produkt A und Produkt B sich zumindest für eine Beobachtungsperiode t (Monat) gleichzeitig auf dem Markt befinden, wird bei der Substitution von A durch B in der darauf folgenden Periode t+1 der Preisunterschied zwischen Produkt A und Produkt B im Überlappungszeitraum t als QA genommen. Die indexwirksame Preisveränderung ist die [um QA bereinigte] Preisveränderung zwischen dem substituierten Produkt A in Periode t und Produkt B in Periode t+1. Diese Methode bietet sich bei jenen Produkten an, deren preisbestimmende Merkmale verschieden sind, der Verwendungszweck jedoch derselbe ist. Entsprechend den oben erwähnten

Ausführungen wird diese Methode in Situationen mit weitgehend vollkommenem Wettbewerb und nicht zu häufigen Produktwechsel verwendet. Das Problem liegt im relevanten Lebenszyklus eines Produktes (Auswahl des richtigen Zeitpunktes der Aufnahme in die [bzw. Ausscheidens aus der] Stichprobe), was einen wesentlichen Einfluss auf den Indexverlauf haben kann. Dieses Verfahren wird bei Ersetzungen angewandt, die im Rahmen einer Revision des Warenkorb stattfinden.

#### Beispiel

Produkt	M	M+1	M+2
Preis A	50	55	-
Preis B	-	58	60
<b>Preisindex</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	<b>113,8</b> [= 60/58*55/50*100]

- **Bridged overlap:** eine Variante der Überlappungsmethode, bei der der fehlende Überlappungspreis von Produkt A durch Preisinformationen von vergleichbaren Produkten imputiert ("überbrückt") wird.
- **Linking (link-to-show-no-price-change) –Methode:** Produkt B wird als nicht vergleichbar mit Produkt A angesehen, ein eventueller Preisunterschied wird zur Gänze als Qualitätsunterschied bewertet, der Preis bleibt unverändert. Bei leichtfertiger Anwendung dieser Methode besteht die Gefahr einer systematischen Unterschätzung der Teuerung. Sie wurde deshalb durch die EU-Verordnung (EG) Nr. 1749/96 vom 9. September 1996 als nicht-zielführend eingestuft.

#### Beispiel

Produkt	M	M+1
Preis A	50	
Preis B	(60)	60
<b>Preisindex</b>	<b>100</b>	<b>100</b> [= (60)/60*100]

Als **explizite Methoden** gelten folgende:

- **Option cost-Methode mit 50%-Regel:** das Substitutionsprodukt B beinhaltet ein Ausstattungsmerkmal, das in der Periode M nur als separate Option zu kaufen war (z. B. CD-Brenner, Seitenairbag bei Autos). Das Ausmaß der QA zwischen Produkt A und Produkt B ist die Hälfte des Optionspreises. Die 50%-Regel wird als Annäherung verwendet, weil Optionen meist teurer sind als All-inclusive-Angebote und den Verbrauchernutzen überschätzen würden. Diese Methode ist nur anwendbar bei Produkten, für die Optionen üblich sind und wenn Preise dafür bekannt sind (Autos, PCs, Haushalts-elektronik und Küchengeräte).

#### Beispiel

Produkt	M	M+1	M+2
Preis A	<b>15.000</b>	<b>15.500</b> (+2.000 optional für CDRW-ROM)	-
<i>Preis A qualitätsangepasst</i>		<i>(15.500+ (50%*2.000 für CDRW-Rom) =16.500)</i>	-
Preis B		-	<b>17.000</b> (inkl. CDRW-ROM)
<b>Preisindex</b>	<b>100</b>	<b>103,3</b> [=15.500/15.000*100]	<b>106,5</b> [ = (17.000/ 16.500 * 15.500/15.000 * 100)

- **Produktionskostenmethode:** ist eine Ersatzmethode für die option cost-Methode. Anstatt eines Preises für die Option sind die Produktionskosten zur Erstellung der Option bzw. der Unterschied in den Produktionskosten zwischen Produkt A und Produkt B die Basis der QA. Diese Methode stellt insofern nur eine Annäherung dar, als hier nicht Konsumpräferenzen, sondern Produzentenüberlegungen zugrunde liegen (kann durch Aufschlag von Gewinnspannen verbessert werden). Diese Methode wird in Österreich nicht angewandt.
- **Expertenschätzung:** Schätzungen von Produzenten, Konsumenten, Experten, etc. zum Ausmaß der Qualitätsdifferenz zwischen Produkt A und Produkt B. Sehr subjektive Methode, schwer nachvollziehbar.
- **Hedonische Berechnungen:** bei dieser Methode wird eine **Regression** über Merkmale und Preise von Produkten gerechnet, die Aufschluss darüber geben soll, welche Merkmale für Preisunterschiede bei ähnlichen Produkten bestimmend sind. Die hedonische Methode wird einerseits zur Berechnung von impliziten Preisen einzelner Merkmale eingesetzt, andererseits können mithilfe von Regressionskoeffizienten unmittelbar Preisveränderungen berechnet werden. Anwendung findet die hedonische Methode v.a. bei Produkten, die häufig wechseln (z. B. Computer, technische Produkte) und bei denen relativ detaillierte Preisinformationen über Produktkomponenten verfügbar sind. Voraussetzung zur Berechnung von Regressionen ist die Verfügbarkeit von umfangreichen Produkt- und Preisinformationen. Diese Methode wird in Österreich derzeit bei Büchern und Speicherkarten verwendet.
- **Imputationsmethode:** die Methode benützt zur Berechnung der Preisveränderung nur jene Produkte, die voll vergleichbar sind („matched items“) und schließt alle anderen aus der Berechnung aus, d.h. Produkt A und Produkt B würden in diesem Fall ausgeschlossen. Dahinter steht die implizite Annahme, dass die Preisveränderung der vergleichbaren Produkte auch für Substitutionsfälle repräsentativ ist.

Im österreichischen VPI/HVPI kommen vor allem die expliziten Methoden zur Anwendung. Die Optionskostenmethode wird etwa bei Autos und PCs angewandt. In Tabelle 8 sind diese Fälle in der Zeile QZ enthalten. Weiters wird auch die hedonische Methode für Bücher und Speicherkarten verwendet. Auch diese Fälle finden sich in der Zeile QZ in Tabelle 8 wieder. Auch Expertenschätzungen werden verwendet, da hier jedoch keine exakten Eurobeträge berechnet werden, sondern die resultierenden Werte nur eine Indikation der Qualitätsänderung darstellen, werden sie nur anhand eines gröberen Systems berücksichtigt. So wird der Preisunterschied in fünf Stufen geteilt, von kein Qualitätsunterschied (S bzw. Q0) über halber Preisunterschied ist Qualität (Q2) bis zu Preisunterschied ist gleich dem Qualitätsunterschied (Q4).

**Tabelle 8:** Relativer Anteil der Qualitätsanpassungen in % der Anzahl der Preisbeobachtungen nach ECOICOP-Abteilungen im Jahr 2016

Qualitätsanpassungsverfahren	ECOICOP-Abteilungen												Gesamt
	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	
<b>Q0</b>	0,0	0,1	1,8	0,0	1,6	0,0	0,1	2,6	0,6	0,0	0,0	0,2	<b>0,5</b>
<b>Q1-Q3</b>	0,1	0,3	0,5	0,1	1,1	0,1	0,2	0,0	0,5	1,9	0,1	0,2	<b>0,3</b>
<b>Q4</b>	0,1	0,0	0,4	0,2	0,7	0,0	0,7	3,1	0,5	0,2	0,3	0,2	<b>0,3</b>
<b>QZ</b>	0,0	0,0	0,9	0,1	0,8	0,1	0,4	5,0	1,7	0,0	0,1	0,2	<b>0,4</b>

Als Mittelungsverfahren kommt derzeit meistens das geometrische Mittel der Preisveränderungen zur Anwendung (Jevons Index). Tabelle 9 enthält die laut EU-Verordnung 1749/96 Anhang II erlaubten Formeln zur Berechnung der Elementaraggregate. Die für den VPI bis 2005 verwendete Methode des Durchschnittes der relativen Preise (Carli-Index) kann zu Verzerrungen nach oben führen, weshalb sie auf EU-Ebene für die Anwendung beim HVPI untersagt wurde.



**Tabelle 9:** Erlaubte Formeln zur Berechnung der Elementaraggregate laut EU-Verordnung 1749/96 Anhang II.

Benennung	Formel	Kommentar
Arithmetisches Mittel der Preise	$\frac{1}{n} \sum p^t$ $\frac{1}{n} \sum p^b$	Erlaubt
Geometrisches Mittel der Preise	$\frac{[\prod p^t]^{1/n}}{[\prod p^b]^{1/n}}$	Erlaubt
Durchschnitt der relativen Preise	$\frac{1}{n} \sum \frac{p^t}{p^b}$	Nicht erlaubt, nur im Ausnahmefall (Vergleichbarkeitserfordernis)

Wobei  $p^t$  der derzeitige Preis,  $p^b$  der Preis der Basis- bzw der Referenzperiode im Dezember des Vorjahres und  $n$  die Anzahl der Preise innerhalb des Elementaraggregates ist.

*Indexberechnung je Indexexposition (= Bundesmesszahl)*

Der zweite Schritt der Indexerstellung beinhaltet die Berechnung einer bundesweiten Messzahl für jede der 770 (757 für den HVPI) Indexexpositionen, d.h. die 15.400 bzw. 15.140 Elementaraggregatindizes werden mithilfe der Städtegewichte auf 770 bzw. 757 Bundesmesszahlen zusammengewogen. Die regionalen Gewichte werden dabei innerhalb eines Jahres konstant gehalten.

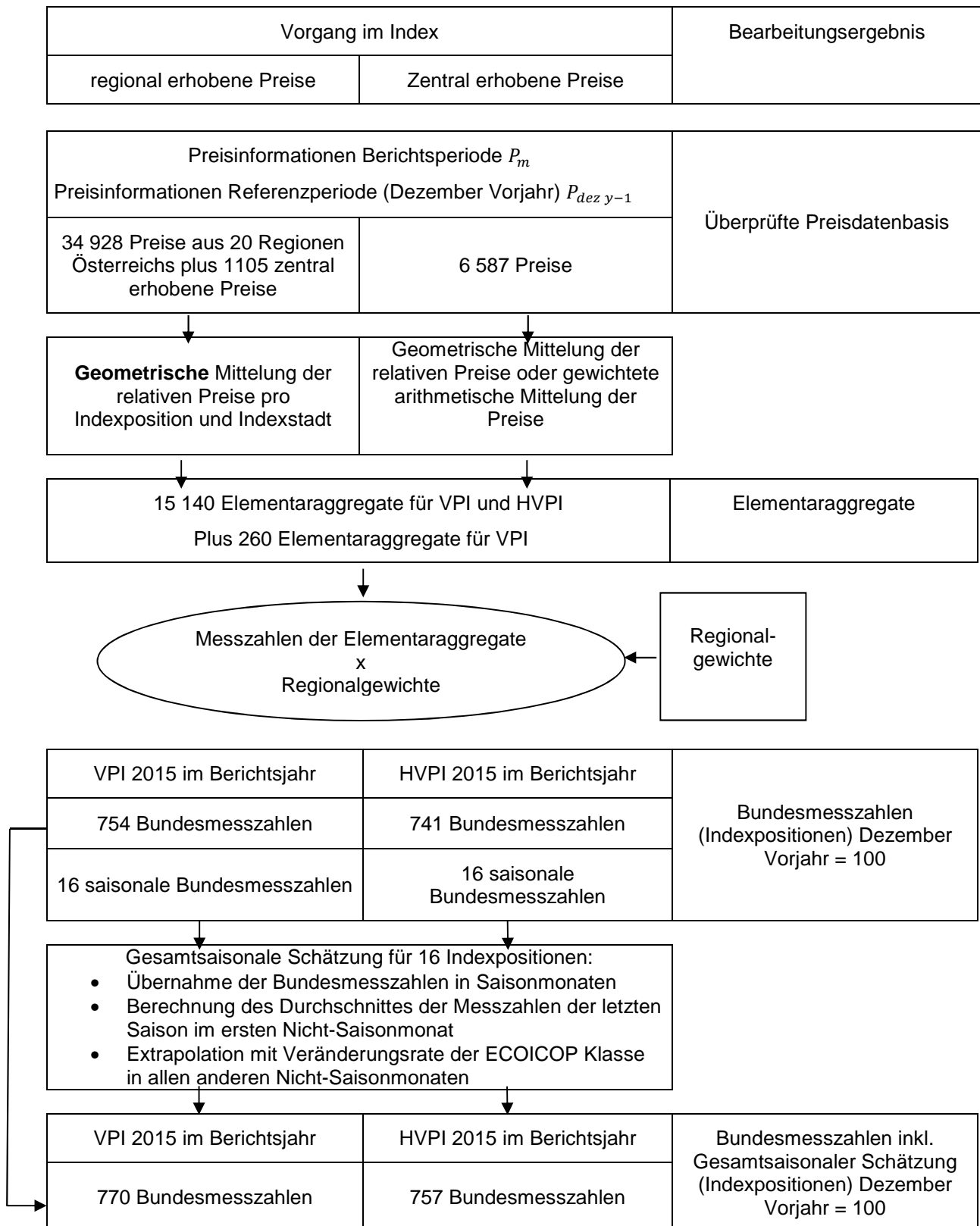
Nun wird für 16 saisonale Güter, welche in bestimmten Monaten eines Jahres nicht erhältlich sind und für die es auch keinen direkten Nachfolger gibt die gesamtsaisonale Schätzung laut EU-Verordnung angewandt. In den Saisonmonaten wird die Bundesmesszahl, welche aus den Preisdaten berechnet wird, übernommen. Im ersten Nicht-Saisonmonat wird die durchschnittliche Messzahl der vorangegangenen Saison eingesetzt und in den folgenden Nicht-Saisonmonaten diese Messzahl mit der Preisentwicklung jener Produkte der zugehörigen ECOICOP Klasse weitergeschätzt, die in diesem Zeitraum erhältlich sind.

Die resultierenden Indexzahlen haben die Basis Dezember Vorjahr gleich 100 und sind äquivalent mit den Adaptierungsfaktoren (ADF) der Bundesmesszahlen.<sup>2</sup>

$$ADF_{m;y}^{BMZ} = MZ_{m;y} / MZ_{12;y-1}$$

<sup>2</sup> Seit der Basis Dezember 2010=100 können die in der Datenbank eingetragenen Werte direkt verwendet werden, weil sie mit der Basis Dezember Vorjahr berechnet werden. Davor wurden die ADFs für den HVPI aus der Basis 2005 = 100 berechnet und daher war der Dezemberwert des Vorjahres nicht gleich 100 und es musste das Zwischenkonstrukt der ADFs eingeführt werden.

**Übersicht 1:** Schematische Darstellung der Indexberechnung Teil 1: von der Preisbeobachtung zu den Bundesmesszahlen pro Indexexposition



### Berechnung des Gesamtindex

In diesem Schritt werden die 770 bzw. 757 Bundesmesszahlen zu einem Gesamtindex bzw. zu ECOICOP 2, 3, 4 und 5-Stellern aggregiert. Dazu wird das Summenprodukt von Ausgaben- gewichten und ADF pro Bundesmesszahl durch die Summe der korrespondierenden Gewichte eines Aggregates berechnet. Der resultierende Wert ergibt die durchschnittliche gewichtete Veränderung der Preise eines Aggregates gegenüber dem letzten Dezember.

$$ADF_{m;y}^{CC} = \frac{\sum_{BMZ}^{CC} ADF_{m;y}^{BMZ} * GEW_y^{BMZ}}{\sum_{BMZ}^{CC} GEW_y^{BMZ}}$$

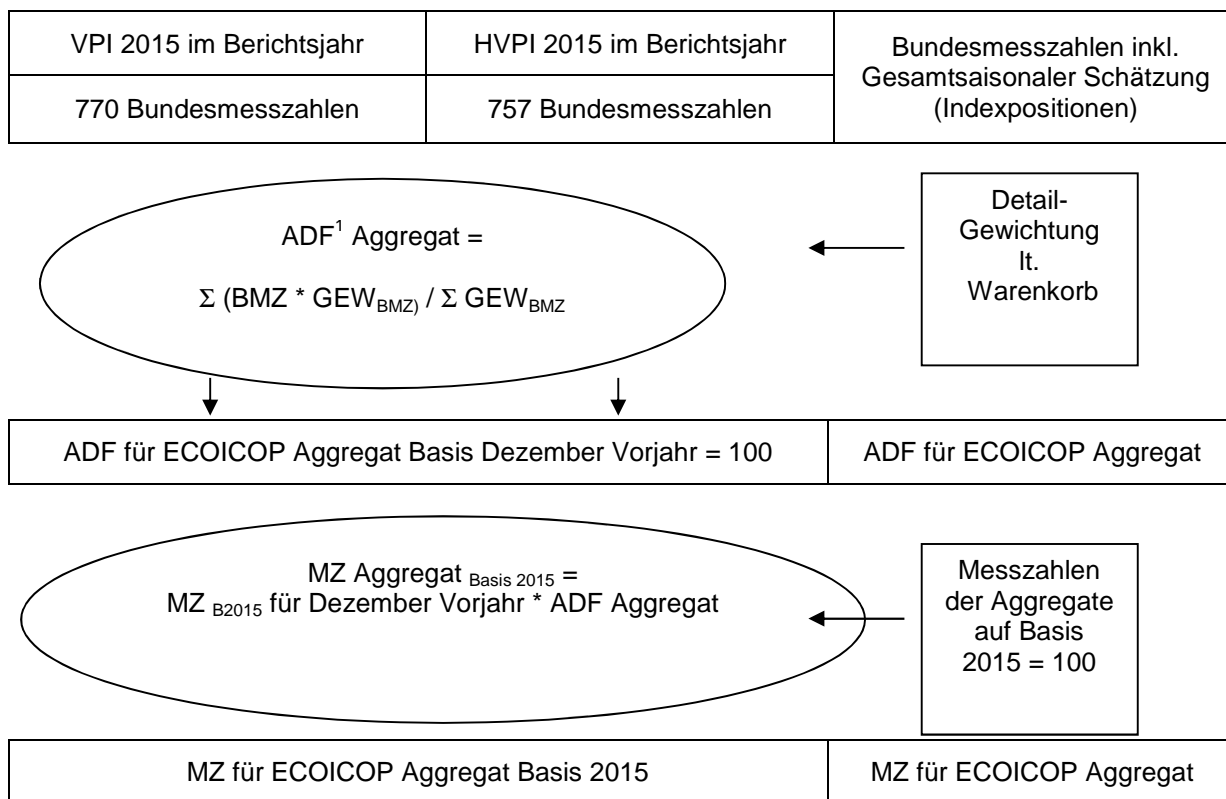
<i>ADF</i>	<i>Adaptierungsfaktor</i>
<i>m</i>	<i>Monat</i>
<i>y</i>	<i>Jahr</i>
<i>CC</i>	<i>ECOICOP Aggregat</i>
<i>BMZ</i>	<i>Bundesmesszahl / Indexposition</i>
<i>Gew</i>	<i>Detailgewicht</i>

Anders ausgedrückt, erhält man pro Aggregat einen Preisindex auf Basis Dezember Vorjahr gleich 100. Dieser Wert wird mit dem Dezemberwert des Vorjahres des Aggregates der aktuell publizierten Indexreihe (derzeit 2015) multipliziert.

$$MZ_{m;y}^{CC,Basis\ 2015} = MZ_{12;y-1}^{CC,Basis\ 2015} * ADF_{m;y}^{CC,Basis\ y-1;12}$$

Der HVPI wird seit 2000 als Kettenindex berechnet. Als erster Verkettungsmonat fungierte der Monat Dezember 1999. Der VPI wird seit 2011 als Kettenindex berechnet, der erste Verkettungsmonat ist somit der Dezember 2010.

### Übersicht 2: Schematische Darstellung der Indexberechnung Teil 2: Berechnung von Aggregaten



Anmerkung: 1) ADF = Adaptierungsfaktor = Veränderung der Bundesmesszahl seit Dezember des Vorjahres.

## 2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

**Arbeitsgruppe VPI:** Die Arbeitsgruppe VPI trifft sich mindestens zweimal jährlich und setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen der Sozialpartner, sowie von wissenschaftlichen Institutionen, den Ministerien und der Oesterreichischen Nationalbank zusammen. In diesen Sitzungen werden aktuelle Themen der Verbraucherpreisstatistik diskutiert. Die Ergebnisse dieser Diskussionen dienen als Grundlage für Entscheidungen, die seitens Statistik Austria getroffen werden.

**Workshops:** In regelmäßigen Workshops werden die Erheberinnen und Erheber in den 20 österreichischen Städten auf den aktuellen Wissensstand (z. B. Tableteinschulungen) für die Preiserhebung gebracht. In den meist eintägigen Veranstaltungen werden sowohl theoretische Kenntnisse vermittelt als auch auf spezielle Erhebungsmodalitäten der jeweiligen Stadt intensiv eingegangen.

**Interne Schulungen:** Die zur Durchführung der HVPI-Verordnungen notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse werden im H/VPI-Team regelmäßig kommuniziert. Speziell neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden intensiv betreut und bei Wechsel des Aufgabengebietes erfolgt eine Einschulung in die neuen Inhalte.

**Zusatzerhebungen:** Substantielle Änderungen am Markt haben meist zur Folge, dass bei der Preisbeobachtung größeres Augenmerk auf die Produktmerkmale gelegt werden muss. Unterstützend wirken gezielte zusätzliche Beobachtungen, welche meist vom H/VPI-Team durchgeführt werden. Die darin gewonnenen Informationen werden dann für die Plausibilitätskontrolle verwendet.

## 2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

Die Publikationstermine werden jährlich mit Eurostat akkordiert und sind daher abhängig vom europäischen Publikationskalender.

### 2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

Laut EU-Verordnung erfolgt die Übermittlung der Daten an Eurostat zu t+15 Tagen. Die Publikation erfolgt dann zwei bis drei Arbeitstage später. (Ausnahme: der VPI/HVPI für Jänner wird gemeinsam mit Eurostat spätestens T+20 veröffentlicht). Der jeweils letzte Monatswert ist als vorläufig anzusehen.

[t+15 heißt: Ende des Berichtsmonats + 15 Tage, d.h. am 15. Tag des dem Berichtsmonat folgenden Monat.].

### 2.3.2 Endgültige Ergebnisse

T+45 Tage, das heißt, der Index für z. B. Mai wird im Juli als „endgültig“ publiziert.

### 2.3.3 Revisionen

Alle Indizes werden zuerst vorläufig und einen Monat später endgültig publiziert. Alle Änderungen, d.h. Fehlerkorrekturen, Einbeziehung aktueller Informationen über Preismeldungen des letzten Monats, etc., werden beim endgültigen Ergebnis berücksichtigt. Tabelle 10 enthält die quartalsweisen Differenzen der Indexwerte für den VPI und den HVPI.

**Tabelle 10:** Abweichungen zwischen vorläufiger und endgültiger Publikation für den HVPI 2015 und VPI 2015 im Jahr 2016

Berichtsquartal	HVPI 2015 vorläufig	HVPI 2015 endgültig	HVPI Unterschied in %	VPI 2015 vorläufig	VPI 2015 endgültig	VPI Unterschied in %
1. Quartal 2016	100,10	100,11	0,01	100,1	100,1	0,0
2. Quartal 2016	100,98	101,00	0,02	100,9	100,9	0,0
3. Quartal 2016	100,71	100,72	0,01	100,8	100,8	0,0
4. Quartal 2016	102,03	102,02	-0,01	101,7	101,7	0,0

Hinsichtlich von Revisionen nach der endgültigen Publikation gibt es zwei unterschiedliche Verfahren. Alle Indizes, die auf dem Konzept des VPI beruhen, also auch der PKW-Index, werden nicht revidiert. Da viele Verträge mit diesen Indizes wertgesichert werden, ist eine endgültige Veröffentlichung unabdingbar.

Die Regelungen beim HVPI und HVPI-KS weichen bei Änderungen, die aufgrund neuer oder verbesserter Informationen, die frühere Monate betreffen von jenen des VPI ab. Wenn die Inflationsrate um mehr als 0,1%-Punkte durch eine derartige Korrektur beeinflusst wird, dann muss Eurostat davon in Kenntnis gesetzt werden und eine Revision der bereits veröffentlichten Indexreihe wird vorgenommen. Diese Regelung war bisher nicht relevant.

### 2.3.4 Publikationsmedien

Der VPI als auch der HVPI werden monatlich publiziert. Weiters existieren Sonderanalysen und Sonderberechnungen, die gleichzeitig mit den Hauptergebnissen publiziert werden. Eine Übersicht befindet sich in der Anlage zu diesem Dokument. Die Angaben für beide Indizes gelten zunächst als vorläufig und werden spätestens bei der Veröffentlichung der Indizes für den folgenden Monat endgültig gestellt. Für beide Indikatoren werden sowohl die Preisindexstände als auch die monatlichen und jährlichen Preisveränderungsraten ausgewiesen.

Die Veröffentlichung erfolgt in mehreren Stufen und Formen, deren Zeitplan fix vorgegeben ist:

1. Die jeweils erste Mitteilung ergeht in Form einer **Presseaussendung**, die in der Mitte des Folgemonats erfolgt. Einzige Ausnahme ist der Jänner-Index, der erst in der letzten Februarwoche (wegen Neugewichtungsarbeiten) veröffentlicht wird. Die monatlichen Presseaussendungen sind mit jenen von Eurostat koordiniert: die Übermittlung des HVPI an Eurostat erfolgt jeweils 2 Werktage vorher. Am Publikationstag selbst werden der österreichische VPI, HVPI und HVPI-KS um 9 Uhr veröffentlicht. Die Publikationstermine werden jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus bekannt gegeben.
2. Die zweite Schiene sind die **Schnellberichte**, die in standardisierter Form unmittelbar nach bzw. zeitgleich mit der Presseaussendung an ausgewählte Abonnenten (Ministerien, Interessensverbände, Landesregierungen, Nationalbank, Wirtschaftsforschung, etc.) verschickt werden. Sie haben denselben Umfang wie die Presseaussendung, die Abteilungen sind jedoch detailliert dargestellt.
3. Ein automatischer **telefonischer Auskunftsdienst** (Tonbanddienst unter 0800/ 501-544), der monatlich aktualisiert wird, informiert über den neuesten Stand der Inflation.
4. Auf der **Homepage der Statistik Austria** werden monatlich die aktuellen Werte für den Gesamtindex des VPI 2015 präsentiert und den verketteten VPI-Zeitreihen hinzugefügt. Monatliche und Jahresdurchschnittsmesszahlen mit unterschiedlichem Basisjahrbezug (LHKI 45 u. 38, KHPI, VPI II, VPI I, VPI 66, VPI 76, VPI 86, VPI 96, VPI 2000, VPI 2005, VPI 2010 u. VPI 2015), sowie dazugehörigen Veränderungsraten sind dort ebenfalls zu finden. Weiters sind auch die Hauptergebnisse des HVPI, des HVPI-KS, der ECOICOP - Abteilungen und einiger Sonderaggregate (wie Nahrungsmittel und Energie) auf der Homepage einzusehen. Dort befindet sich auch eine Seite mit Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) und weitere Informationen über die Methodik der Verbraucher-

preisstatistik. Die Statistische Datenbank [STATcube](#) erlaubt die Darstellung und Extraktion des Gesamtindex sowie aller Aggregate bis hin zur ECOICOP 5-Steller Ebene (Unterklassen) Der Wertsicherungsrechner ermöglicht die Berechnung von Veränderungsraten zwischen zwei Zeitpunkten und kann insbesondere zu Wertsicherungszwecken verwendet werden.

5. In den monatlichen erscheinenden [Statistischen Nachrichten](#) werden die endgültigen Ergebnisse des VPI und HVPI veröffentlicht, die in Umfang und Detailliertheit etwa den Schnellberichten entsprechen und textliche Erklärungen und Besprechungen beinhalten: Messzahlen und Veränderungsraten für ECOICOP 3-Steller und höhere Aggregate, Gesamtindex plus 12 Abteilungen, VPI-Messzahlen für laufendes Monat und das Vormonat; Veränderungsraten zum Vormonat, Vorjahresmonat, Vormonat zum Vorjahresmonat, Einflussberechnungen auf Vormonatsveränderungen, sowie auf Vorjahresmonatsveränderungen für alle ECOICOP 5-Steller und die höheren Aggregate. Weiters ist eine Tabelle der Monatsveränderung und Einflussberechnung für die jeweils relevanten Einzelpositionen im VPI enthalten.

**VPI/HVPI-Auskunft:** hier informieren Mitarbeiter der Statistik Austria telefonisch, per Fax, über E-Mail oder in Ausnahmefällen auch persönlich über die Ergebnisse der VPI/HVPI-Berechnungen. Ein Telefontonband wird monatlich mit den aktuellen Messzahlen besprochen (0800/ 501-544).

### **2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten**

Die Preisdaten werden von Statistik Austria mittels Mail, Fax, Telefon oder im Rahmen einer persönlichen Erhebung durch das Erhebungspersonal gesammelt und in eine Datenbank eingetragen. Dabei wird die Information über den Respondenten (Name und Adresse des Unternehmens) anonymisiert, d.h. in der Datenbank erscheint nur ein Code, der die Identifikation über die Zeit gewährleistet.

Gemäß den Geheimhaltungsvorschriften des Bundesstatistikgesetzes werden nur Messzahlen für ganz Österreich veröffentlicht. Daten über Geschäfte oder Einzelpreise werden nicht veröffentlicht.

## 3. Qualität

### 3.1 Relevanz

Im Sinne der Qualitätsdefinition ist Relevanz dadurch definiert, in wie weit statistische Produkte mit dem tatsächlichen Datenbedarf von Nutzerinnen und Nutzern übereinstimmen. Nutzer und Nutzerinnen der Verbraucherpreisstatistik sind die Ministerien, Sozialpartner, die OeNB, die EZB, die Kammern, die Länder, wissenschaftliche Einrichtungen, europäische Institutionen sowie internationale Organisationen und die allgemeine Öffentlichkeit.

Die Verwendungszwecke des H/VPI sind so vielfältig, dass bereits 1999 im Fachbeirat für Sozialstatistik eine Reihung vorgelegt wurde. Der Fachbeirat hat diese Reihung der Zwecke und der Nutzer akzeptiert, daher wird sie auch weiter verwendet. Die Neuerungen und Erfordernisse seitens der Währungsunion (HVPI als Messlatte für das Inflationsziel der EZB) haben diese Prioritäten seither nicht verändert, da auch schon davor die EU-Erfordernisse an erster Stelle gereiht wurden.

#### **Reihung der Verwendungszwecke des nationalen VPI und des HVPI:**

Die vielfältigen Verwendungszwecke des österreichischen Inflationsindikators wurden und werden nach absteigender Bedeutung folgendermaßen wahrgenommen:

1. •HVPI: Messung der Preisstabilität im Euroraum, Vergleich mit anderen Ländern , maßgeblich für wirtschafts- und geldpolitische Entscheidungen
2. •Wirtschaftsindikator, allgemeiner Inflationsmaßstab, Änderung der Lebenshaltungskosten
3. •Wertsicherung von Mieten, Leibrenten, Versicherungsverträgen etc.
4. •Deflationierung des Privaten Konsums in der VGR
5. •Orientierung für Lohn- und Kollektivvertragsverhandlungen, Pensionsfortschreibung u.ä.

### 3.2 Genauigkeit

Das Kriterium der Genauigkeit wird beim H/VPI durch mehrere Faktoren bestimmt: die Repräsentativität der Preiserhebung, die Genauigkeit der Berechnung auf den verschiedenen Aggregationsstufen, die Identifizierung und Bereinigung von Qualitätsänderungen (=rechnerisches Herstellen der Vergleichbarkeit) und die Aktualität der Gewichtung. Die Preiserhebung wird für derzeit 770 als repräsentativ ausgewählte Produkte durchgeführt, die etwa alle 5 Jahre einer größeren Revision unterzogen werden, während die Sortenauswahl laufend repräsentativ gehalten wird. Seit Einführung des Kettenindex für alle Verbraucherpreisindizes sind Änderungen am Warenkorb auch in den Jahren zwischen den Revisionen möglich.

Die Genauigkeit der Verbraucherpreisstatistiken hängt von der Qualität der verwendeten Preis- und Gewichtungsinformationen sowie von Informationen über die qualitätsbestimmenden Merkmale der Produkte ab. Die monatliche persönliche Preiserhebung ermöglicht eine rasche Reaktion auf Marktänderungen, birgt aber auch die Gefahr, dass Entwicklungen versäumt werden, wenn neue Trends den einzelnen Erheberinnen nicht bekannt sind. Hier werden die relativen Häufigkeiten von Änderungen des Beobachtungsmaterials mit jenen anderer Erheberinnen sowie die gelieferten Daten mit Daten aus anderen Erhebungen evaluiert, um die Qualität der Preiserhebung möglichst hoch zu halten.

Weiters ist zu erwähnen, dass es sich bei der Stichprobe um keine Zufallsauswahl handelt. In Teilbereichen wird eine zweckgerichtete Stichprobe, in anderen Bereichen ein Cut-off Sampling verwendet, sofern genügend Daten über detaillierte Umsätze vorhanden sind. Bei vermehrter Verwendung von unternehmensinternen Daten, die über die reine Preisinformation hinausgehen – Stichwort Scannerdaten – könnte die Genauigkeit weiter erhöht werden.

Die Genauigkeit der Gewichtung ist abhängig von der Qualität der zugrundeliegenden Informationen: den Konsumerhebungsergebnissen und dem Privaten Konsum der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Beide Datenquellen weisen eine hohe Qualität auf, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Gewichtung der H/VPIs ebenfalls eine hohe Qualität aufweist. In

Teilbereichen jedoch, bei der Gewichtung von detaillierten Indexpositionen, kann ein Mangel an Information bestehen, wenn auch bei intensiver Recherche keine Informationen erhältlich sind. In diesen Fällen werden Schätzungen für die Detailgewichtung verwendet.

Aufgrund der Umstellung aller Verbraucherpreisindizes auf Kettenindizes im Jahr 2010 können neue Informationen über die Ausgabenbedeutung einzelner Klassen und Produkte relativ rasch in der Gewichtung berücksichtigt werden und neue Produkte mit hoher Umsatzbedeutung rasch in den Warenkorb aufgenommen werden. Dies erhöht die Genauigkeit der Berechnung der Inflationsrate, da die laufend berechneten Werte immer von einem möglichst aktuellen Warenkorb berechnet werden.

Es gibt keine Studien für Österreich, die das Ausmaß der Genauigkeit der Inflationsrate untersucht haben.

### **3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität**

#### *Repräsentativität der Preisbeobachtungen*

Prinzipiell ist zu erwähnen, dass bei den Verbraucherpreisindizes keine Zufallsstichproben verwendet werden und daher der Stichprobenfehler formal nicht berechnet werden kann.

Die generelle Erhebungsvorschrift lautet, den Preis für die stets gängigste Produktsorte zu erheben. Dies betrifft vor allem jene Bereiche mit raschen Innovationen und substantiellen Qualitätsveränderungen binnen kurzer Zeit (z. B. Küchengeräte, Unterhaltungselektronik, Pkws, Autoreparaturen, Wohnungen, Kommunikation). Dieses Konzept dient der Sicherstellung der laufenden Repräsentativität der Stichprobe. Im Jahr 2016 wurden monatlich durchschnittlich 4,6% der Preisbeobachtungen durch neuere, aktuellere Produkte ersetzt.

In etwa halbjährlichem Abstand finden die Arbeitsgruppensitzungen zum VPI und HVPI statt (AG VPI – Mitglieder sind Vertreter und Vertreterinnen der Sozialpartner, der Ministerien, von wissenschaftlichen Institutionen und der OeNB), in denen stets über alle laufenden Aktivitäten und Entwicklungen berichtet wird. Dies ist auch eine wichtige Gelegenheit um etwa auftretende neue Entwicklungen bei Waren und Dienstleistungen zu besprechen und so die Auswahl stets repräsentativ zu halten.

#### *Sicherstellung der Repräsentativität im Zuge der VPI/HVPI-Revision 2015*

Die Aktualisierung des Warenkorbes und die Anpassung der Gewichtung waren die hauptsächlichen Ziele der Revision 2015. Die Aufnahme neuer Preisrepräsentanten bzw. die Streichung nicht mehr aktueller Warenpositionen wurde in der AG VPI beraten. Als wichtigste preisstatistische Kriterien bei dieser Aktualisierung des Warenkorbs waren von Bedeutung:

- die Umsatzrelevanz der auf dem Markt befindlichen Güter und Dienstleistungen innerhalb der einzelnen Ausgabengruppen;
- die Ergebnisse der Konsumerhebung 2014/2015.

Waren bzw. Warengruppen mit großer bzw. wachsender Marktbedeutung wurden in den Warenkorb aufgenommen. Hauptgrundlage für die Entscheidungen waren die Konsumerhebung, der Private Konsum der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sowie Marktstudien von verschiedenen Institutionen und Unternehmensdaten.

Insgesamt wurden Preise für 36 neue Waren und Dienstleistungen erfasst, wie zum Beispiel E-Bike oder Pay TV. Die meisten Neuaufnahmen erfolgten in den Gruppen Verkehr und Nahrungsmittel und Alkoholfreie Getränke. Für etwa 33 Warenkorbpositionen wurden zudem neue Warenbeschreibungen implementiert. Nach den ersten Ergebnissen der Konsumerhebung wurde das Augenmerk auch auf Waren gelegt, die eine zu geringe Bedeutung für den Privaten Konsum auswiesen. Die Prüfung führte zu Auflassungen von 67 Positionen, wie zum Beispiel Mikrowelle, Festnetztelefonapparat und Flugticket Inland.



## 3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

### 3.2.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Die Erstellung des H/VPI stützt sich sowohl auf primär- als auch sekundärstatistische Datenquellen. Die Qualität der Preisdaten ist sehr hoch, da sie primärstatistisch erhoben und geplaut werden.

Für die Gewichtung des H/VPI-Warenkorbes werden folgende Sekundärquellen verwendet:

- Konsumerhebung
- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (Privater Konsum)
- Baupreisindex
- Mikrozensus

Die Qualität der verwendeten Datenquellen entspricht den Richtlinien und ist aus den einzelnen [Standard-Dokumentationen](#) ersichtlich.

### 3.2.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Die hohe Qualität der verwendeten Datenquellen für die Gewichterstellung (insbesondere VGR gemäß ESVG 2010 sowie Konsumerhebung) und die Preiserfassung (hauptsächlich Primärerhebung durch zentrale Erhebungen bzw. regionale Erhebungen in 20 Indexstädten) erlauben die Schlussfolgerung, dass Fehlklassifikationen und Unter- bzw. Übererfassungen den H/VPI derzeit nicht signifikant systematisch beeinflussen.

Die verpflichtende Teilnahme an der Erhebung zur Erstellung des Verbraucherpreisindex lässt sich zwar aus der [Verordnung \(EU\) 2016/792](#) ableiten, die derzeit geltende nationale Verordnung regelt aber die Auskunftspflichten nicht explizit. Derzeit, können ausgewählte Respondenten die aktive Auskunft verweigern. Da die Erstellung des Verbraucherpreisindex dadurch erschwert wird, soll eine neue nationale VPI-Verordnung die Auskunftspflicht für die Verbraucherpreisstatistik in Zukunft regeln.

Insbesondere angesichts der Zunahme des (grenzüberschreitenden) E-Commerce/Online-Handels sowie wegen der mittlerweile signifikanten Bedeutung digitaler Dienstleistungen (Streaming/Download von Medien; Speicherplatz, etc.) kann es zu Fehlklassifikationen und zu Unter- bzw. Übererfassungen von Handelsumsätzen und Produktangeboten durch die Verbraucherpreisstatistik kommen. Zu einer Untererfassung könnte es kommen, wenn österreichische Haushalte in signifikanten Ausmaßen bei ausländischen Online-Händlern bestimmte Waren und Dienstleistungen kaufen, die es in dieser Form und zu solchen Preisen in Österreich nicht gibt. Bei Digitalen Produkten handelt es sich oft um gebündelte Angebote (digitale Abos), die sich schwer einer einzigen COICOP-Klasse zuordnen lassen, was zu einer Fehlklassifikation führen könnte. Um diese Herausforderungen durch digitale Handelsformen und Waren zu begegnen, werden auf europäischer Ebene bereits seit mehreren Jahren harmonisierte Lösungsansätze entwickelt.

### 3.2.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Etwa 0,3% der Preise fallen im Durchschnitt aus. Diese Ausfälle sind beispielsweise dadurch begründet, dass ein Geschäft im Erhebungszeitraum wegen Urlaub geschlossen hat. Dies wird durch Imputation mit der Preisbewegung des gleichen Produkts im Österreichdurchschnitt korrigiert.

### **3.2.2.4 Messfehler (Erfassungsfehler)**

Messfehler werden durch eine entsprechende Gestaltung der Plausibilitätsprogramme so gut wie möglich vermieden bzw. minimiert. Die mit Hilfe der Plausibilitätsprogramme bzw. die im Rahmen der Mikro- und Makroanalysen erkannten unplausiblen oder fehlerhaften Daten werden korrigiert.

### **3.2.2.5 Aufarbeitungsfehler**

Nicht bekannt.

### **3.2.2.6 Modellbedingte Effekte**

Studien in anderen Staaten fanden eine mögliche Verzerrung nach oben, d.h. dass der VPI/HVPI zu hoch wäre. Eurostat geht davon aus, dass eine Verzerrung des HVPI nicht gegeben ist und dass eine mögliche Verzerrung sowohl nach oben als auch nach unten gehen könnte. Die Messung der Preisentwicklung mit Hilfe von Laspeyres-Indizes ist nicht ganz unproblematisch, da der Index auf längere Sicht tendenziell zu einer Überzeichnung der Preisentwicklung führt. In der klassischen Anwendung der Laspeyres-Formel wird die Gewichtung über eine relativ lange Periode konstant gehalten (Festbasisindex). Doch in der Realität verändert sich die Ausgabenstruktur der Haushalte von Jahr zu Jahr. Den rezenten Entwicklungen wird durch die Verwendung eines Laspeyres-Kettenindex Rechnung getragen, dessen Gewichtung jährlich adaptiert wird. Damit kann eine etwaige Überschätzung der Preisentwicklung weitgehend abgefangen werden.

## **3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit**

Schlüsseldaten zum normalen Ablauf (geringfügige Verschiebungen der Fristen in Ferienzeiten und beim Jahreswechsel):

1. Die Erhebung der Preise findet monatlich in der Woche, die den zwischen dem 6. und 12. des Monats, im Dezember zwischen dem 2. und 8., liegenden Mittwoch einschließt (Erhebungswoche) statt, die Stichtagswoche ist daher meist die zweite Woche des Monats. Entsprechend der Verordnung (EG) Nr.701/2006 sind Preise von Produkten mit starken und unregelmäßigen Preisänderungen innerhalb eines Monats (z. B. Obst und Gemüse, Energieprodukte) in einer weiteren Erhebungswoche zwischen dem 20. und 26. des Monats, im Dezember 16. und 22., liegenden Mittwoch zu erheben.
2. Spätestens zwei Wochen nach der Erhebung müssen die Daten über die VIA oder mit dem Tablet übermittelt worden sein und für Statistik Austria zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung stehen (in der zweiten Hälfte jedes Monats).
3. Danach folgen die Vervollständigung der Daten, die Vergleichbarkeitsprüfungen und die Plausibilitätsprüfungen. Diese Aufarbeitungsphase dauert 2-3 Wochen und ist in der ersten Woche des Folgemonats abgeschlossen.
4. Bereits am Ende des Berichtsmonats wird eine „Schnellschätzung“ (Flash Estimate) für den Berichtsmonat an Eurostat übermittelt. Es handelt sich dabei um eine frühe Indexberechnung ohne dahinterliegendes Schätzmodell.
5. Die Erstellung der Publikationstabellen für den VPI/HVPI beginnt ca. 10 Werktage vor dem Publikationstermin in der ersten Woche des Folgemonats, die Tabellen werden teilweise bereits im Zuge der Plausibilitätsprüfung benützt.
6. Mitte des Folgemonats erfolgt die Publikation, die Termine werden mit Eurostat akkordiert, zwei Werktage davor werden die Daten des österreichischen HVPI nach Luxemburg gemeldet. Die zeitgleiche Veröffentlichung hat den Vorteil, dass die Verwechslungsgefahr zwischen den verschiedenen Indizes verringert wird.

### **3.4 Vergleichbarkeit**

#### **3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die Vergleichbarkeit der Preisinformationen wird einerseits über die standardisierten Warenbeschreibungen und andererseits mit Hilfe von Qualitätsanpassungen sichergestellt. Werden Warenbeschreibungen verändert, so geschieht dies im Rahmen einer Doppelerhebung – der Preisunterschied, welcher auf die geänderte Warenbeschreibung zurückzuführen ist, wird für die Inflationsberechnung nicht berücksichtigt.

Für den VPI stehen lange Zeitreihen zurück bis ins 19. Jahrhundert zur Verfügung. Diese sind in strengem Sinne nicht vergleichbar, da sie sich einerseits im Erfassungsbereich und andererseits hinsichtlich der verwendeten Methoden unterscheiden. Seit dem Jahr 1958 wird der VPI mit vergleichbarer Methodik veröffentlicht.

Die VPI-Zeitreihen ab 1938 werden verkettet monatlich weitergeführt, so dass Berechnungen von Inflationsraten, Wertsicherungen und Indexierungen auch über lange Zeiträume hinweg möglich sind.

#### **3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit**

Schon vor der Einführung des HVPI 1996 war der Harmonisierungsprozess der Inflationsberechnung in Europa ein bedeutendes Thema. Die Vergleichbarkeit und die Schaffung von EU-Mindeststandards zur Messung der Inflation waren die Hauptargumente zur „Harmonisierung“ der VPIs, die 1993 begann. Dies wurde durch mittlerweile 21 EU-Verordnungen gesichert, die einen Mindeststandard für den HVPI hinsichtlich Erfassungsbereich, Methodik und Qualitätssicherung gewährleisten sollen.

Seit 1996 wurde eine Reihe von Durchführungsverordnungen für den HVPI erarbeitet. Diese HVPI-Verordnungen beschreiben zugleich die Bereiche, in denen internationale Vergleichbarkeit (im EWR) für den HVPI zu erwarten ist (vgl. EU-Rechtsgrundlagen w. o.).

Derzeit steht vor allem die Verbesserung der Vergleichbarkeit bei der Behandlung von Qualitätsanpassungen im Vordergrund. Da dieses Problem eng mit vielen anderen Bereichen verknüpft ist, werden Lösungsfortschritte oft nur langsam umgesetzt.

Die Behandlung von Qualitätsänderungen scheint in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich zu sein, was die Vergleichbarkeit der HVPIs beeinträchtigt. Im Zuge der Harmonisierung wird derzeit an verbindlichen Regeln gearbeitet, die einheitliche QA-Verfahren für alle EU-Mitgliedstaaten ergeben sollen. Erste Standards wurden bereits für Autos, Bücher und Bekleidung erarbeitet und veröffentlicht.

Die regionale Vergleichbarkeit ist nur eingeschränkt möglich. Einige wichtige Indexpositionen wie z. B. die Wohnungsmieten, die Treibstoffe und diverse Gebühren und Waren und Dienstleistungen werden nicht regional repräsentativ erhoben, sondern enthalten hochgerechnete Werte aus anderen Erhebungen. Dadurch wird eine Interpretation der Unterschiede regionaler Indexwerte deutlich erschwert.

#### **3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien**

Die verwendeten Konzepte, Meßinstrumente und Verfahren sind in allen ECOICOP-Gruppen die gleichen, so dass sich daraus eine Vergleichbarkeit der ECOICOP-Gruppen, des HVPI, des VPI und aller Sonderaggregate ergibt.

### 3.5 Kohärenz

Der H/VPI ist in ein System amtlicher Statistiken, insbesondere Preisstatistiken, eingebettet, wobei eine gewisse **systemische Integration** insofern besteht als der H/VPI die Preisentwicklung auf der Konsumentenebene abbildet, während andere Preisindizes dies auf der Erzeuger- und Verteilerebene tun. Eine besondere Nähe besteht zu den Preisniveauindizes im Rahmen der Kaufkraftparitätenvergleiche, die Preisrelationen nicht in der Zeit, sondern in der Raumdimension (etwa zwischen Ländern) messen. Konzeptmäßig weist der H/VPI eine relativ enge Relation zum Privaten Konsum der VGR auf, weil einerseits die VGR-Daten als Gewichtungsgrundlage des H/VPI dienen und andererseits die Sub-indizes des H/VPI zur Deflationierung der Ausgabendaten des Privaten Konsums verwendet werden. Der Erfassungsbereich ist definiert durch die Konsumausgaben der privaten Haushalte, unter Verweis auf die Konzepte des europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010).

Innerhalb des preisstatistischen Systems wird nur bei den Verbraucherpreisen und den Kaufkraftparitäten die ECOICOP-Klassifikation verwendet. Alle anderen Preisindizes werden auf Basis der ÖCPA bzw. ÖNACE berechnet und publiziert.

### 4. Ausblick

Aufgrund der Bedeutung der Inflationsrate für die Währungsunion läuft der Harmonisierungsprozess kontinuierlich weiter. Derzeit stehen folgende Themen auf der europäischen sowie auf der österreichischen Tagesordnung:

1. Die nationale VPI-Verordnung wird derzeit überarbeitet und soll u.a. die Auskunftspflicht und die Übermittlung von Scannerdaten für die Verbraucherpreisstatistik regeln.
2. Bestehende Digitalisierungsprojekte werden vorangetrieben, insbesondere um die Dynamik der Preissetzung im Handel repräsentativ abzudecken. Der Einsatz von Tablets, die automatisierte Preiserhebung im Internet / Webscraping und die Verwendung von Scannerdaten werden die Qualität des H/VPI unter den sich verändernden Bedingungen (wachsender Online-Handel, hohe Promotionsanteile, individualisierte Preissetzungsverfahren) sichern und die internationale Vergleichbarkeit gewährleisten. Ein weiteres großes Projekt ist die Modernisierung und Portal-Einbindung der VPI Internet-Applikation (VIA). Deren derzeitige Version entspricht nicht mehr den aktuellen Programmierungsstandards. Außerdem sollen neben den erforderlichen Aktualisierungen weitere Features eingebaut werden, wie Plausibilisierung bei der Eingabe und Erfassung weiterer Merkmale der erhobenen Waren.
3. Angesichts des zunehmenden grenzüberschreitenden Handels von Waren und Dienstleistungen, insbesondere durch e-commerce, bestehen Probleme bei der Umsetzung des HVPI Inlandsprinzips (potentielle Doppelzählungen und Nicht-Berücksichtigung von privaten Konsumausgaben). In Zusammenarbeit mit Eurostat und den anderen nationalen statistischen Ämtern werden Vorschläge zur Verbesserung und Vereinheitlichung der für den HVPI verwendeten Gewichtsdatengrundlagen erarbeitet.
4. Die Befüllung von STATcube mit älteren Indexreihen wird weiter vorangetrieben, wobei die Indexserien 2000 und 1996 im Laufe des nächsten Jahres (2018) eingelagert werden sollen. Bei den Indexreihen 1986 und früher bedarf es einer umfassenden Kontrolle und Anbindung an die späteren Indexreihen, damit eine konsistente Darstellung der Ergebnisse ermöglicht wird. Besonders die damals erfolgte Umstellung der Klassifikationsstruktur von zehn Konsumgruppen auf zwölf COICOP-Hauptgruppen stellt eine besondere Herausforderung dar.

Aufgrund der Einbeziehung von Scannerdaten müssen auch die Richtlinien für die Behandlung von Aktionen und Rabatten überarbeitet werden. Werden derzeit in der persönlichen Erhebung die Rabatte aufgrund von Kundenkarten ausgeschlossen, sind diese dann integraler Bestandteil des Datenmaterials.

Mit der neuen VPI-Verordnung wird die regionale Abdeckung verbessert, indem Tourismusregionen, welche für den HVPI eine höhere Bedeutung haben, besser abgedeckt werden. Auch eine Erhebung in ländlichen Regionen ist insbesondere durch die Verwendung von Scannerdaten wichtiger Handelsunternehmen geplant.

## Glossar

**Cut-off Sampling** Eine Stichprobentechnik, bei der eine Schranke festgelegt wird, über der alle Einheiten für die Stichprobe ausgewählt werden. Alle anderen Einheiten werden nicht berücksichtigt. Im Fall des H/VPI wird auf Basis des Umsatzes ausgewählt.

## Abkürzungsverzeichnis

AMA	Agrarmarkt Austria
BKA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
BP	Basispreis
COICOP	Classification of Consumption by Purpose
ECOICOP	European Classification of Consumption by Purpose, 5-Steller-Ebene
ESVG 2010	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
GfK	GfK Austria GmbH, Markt- und Meinungsforschung
HVPI	Harmonisierter Verbraucherpreisindex
HVPI-KS	Harmonisierter Verbraucherpreisindex zu konstanten Steuersätzen
IGEPHA	Interessengemeinschaft österreichischer Heilmittelhersteller und Depo- siteure
IHS	Institut für höhere Studien
KE	Konsumerhebung
OÖGKK	Oberösterreichische Gebietskrankenkasse
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
PIPH	Preisindex für Pensionistenhaushalte
PKW-Index	Preisindex für den privaten PKW-Verkehr
QÄ	Qualitätsänderung
QA	Qualitätsanpassung
RollAMA	Rollierende Erhebung der Agrarmarkt Austria
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
VIA	Verbraucherpreisindex Internet Applikation
VPI	nationaler Verbraucherpreisindex
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
WIFO	Wirtschaftsforschungsinstitut

## Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen

Revisionsartikel in den Statistischen Nachrichten Heft 05/2017.

## Anlagen

*Folgendes Sub-Dokument ist in dieser Standard-Dokumentation verlinkt:*

[EU Rechtsgrundlagen](#)

# Anhang 1

## Ergebnisse, Sonderanalyse und Sonderberechnungen

---

Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI)	<p>Seit 1996 wird der <b>Harmonisierte Verbraucherpreisindex</b> veröffentlicht, der eine vergleichbare Messung der Inflation in Österreich und in den EU-Mitgliedsstaaten ermöglicht: Unterschiede in den Inflationsraten der europäischen Länder sollen nur auf Unterschiede in der Preisentwicklung und nicht auf Divergenzen in den angewendeten Methoden und Verfahren oder im Abdeckungsbereich zurückzuführen sein.</p> <p>Der HVPI beruht auf dem Inlandskonzept, d.h. von Touristen in Österreich getätigte Ausgaben sind in diesem Index berücksichtigt.</p> <p>HVPIs stehen für alle europäischen Länder zur Verfügung und können auf der Eurostat-Homepage frei zugänglich heruntergeladen werden. Neben den Gesamtinflationsraten stehen auch Teilindizes für 120 ECOICOP-Aggregate (Klassifikation der Verbrauchsausgaben nach dem Konsumzweck) zur Verfügung.</p>
Nationaler Verbraucherpreisindex (VPI)	<p>Für den <b>nationalen Verbraucherpreisindex</b> stehen lange Zeitreihen zur Verfügung. Die längsten davon reichen bis 1800 zurück, sind aber nur bedingt miteinander vergleichbar. Seit dem Jahr 1958 wird der VPI mit vergleichbarer Methodik publiziert.</p> <p>Der nationale Index beruht auf dem Inländerkonzept, d.h. es werden Ausgaben der inländischen Haushalte im In- und Ausland berücksichtigt. Die Ausgaben von Haus- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern für die Instandhaltung und Reparatur sind ebenfalls enthalten.</p> <p>Auch für den VPI werden Teilindizes für die ECOICOP-Aggregate publiziert; entsprechende Zeitreihen reichen zurück bis 1986.</p>
Verkettete Indexreihen	<p>Die monatlichen <b>Indizes</b> werden, beginnend <b>ab Basis 1938, in verketteter Form</b> weitergeführt. Diese Reihen existieren aber nur für den Gesamtindex; Untergliederungen nach Konsumgruppen stehen nicht zur Verfügung. Anhand dieser Indexreihen können langfristige Inflationsentwicklungen abgelesen werden.</p>
ECOICOP Gliederung	<p>Beispiele für <b>Teilindizes für ECOICOP-Aggregate</b> sind Brot und Getreideerzeugnisse oder Fleisch, aber auch höhere Aggregate wie Nahrungsmittel oder Wohnen, Wasser und Energie. Diese Aggregate werden monatlich zeitgleich mit der Publikation der Inflationsrate aktualisiert.</p>
Bundesmesszahlen	<p>Ein weiteres Set von Statistiken betrifft die <b>Bundesmesszahlen</b> der einzelnen Indexexpositionen, die im Warenkorb enthalten sind. Aufgrund der Indexrevisionen (=Anpassungen der Warenkörbe an das Konsumverhalten der Haushalte), die alle fünf Jahre (vor 1996 alle zehn Jahre) durchgeführt werden, lassen sich Zeitreihen nur mit Einschränkungen herstellen. Selbstverständlich können lange Zeitreihen für "Produktklassiker" (z. B. Weizenmehl) gebildet wer-</p>

---

	<p>den, wobei Daten, die sich auf die Zeit vor 1970 beziehen, nicht in elektronischer Form vorliegen. Für neue Produkte und Dienstleistungen stehen einige Zeitreihen erst seit kurzem zur Verfügung (z. B. Mobiltelefonie seit 1996). Andererseits gibt es Produkte, die im Laufe der Zeit an Bedeutung verloren haben und die daher nicht mehr im Warenkorb enthalten sind (z. B. Automatentelefone bis 2005).</p>
<p>Indexzahlen, Veränderungs- raten und Einflüsse auf die Ver- änderungsraten</p>	<p>Standardmäßig werden drei Arten von Kennzahlen veröffentlicht: die <b>Indexzahl</b> (der VPI), die <b>Inflationsrate</b> (die jährliche Veränderungsrate) und die <b>Einflüsse auf die Inflationsrate</b>.</p> <p>Eine <b>Indexzahl</b> dient dem Vergleich von zwei vergleichbaren Größen über die Zeit. Indexzahlen werden in der Basisperiode (z. B. 2015) auf den Wert 100 normiert, und Veränderungen in den Preisen werden auf diesen Wert bezogen.</p> <p><b>Veränderungsraten</b> sind die prozentuellen Änderungen der Indexzahlen und werden anhand folgender Formel berechnet:</p> $\frac{\text{laufender Index}}{\text{Basisindex}} \cdot 100 - 100$ <p>Beispiel: Der Indexwert des VPI 2015 im Jänner 2016 beträgt 99,8, der entsprechende Wert für Jänner 2017 lautet 101,8. Die Inflationsrate mit obiger Formel berechnet lautet <math>101,8/99,8 \cdot 100 - 100 = 2,0\%</math>.</p> <p><b>ACHTUNG:</b> Die Veränderungsrate darf nicht als Differenz zwischen zwei Indexwerten berechnet werden.</p> <p>Die Veränderungsrate gegenüber dem Vorjahresmonat, also die <b>jährliche Veränderungsrate</b>, ist jene Zahl, die als <b>Inflationsrate</b> bezeichnet wird. Sie ist weniger von kurzfristigen oder saisonalen Schwankungen wie etwa dem Ausverkauf bei Bekleidung beeinflusst als die monatliche Veränderungsrate, die eine kurzfristige Analyse der Preisbewegungen ermöglicht.</p> <p>Der <b>Einfluss auf die Veränderungsrate</b> ist eine Maßzahl, die angibt, in welchem Ausmaß sich eine bestimmte Preisveränderung eines Produktes auf die Gesamtinflationsrate auswirkt. Beispiel: Treibstoffe haben im Jänner 2017 einen Einfluss von (gerundet) 0,5% auf die Inflationsrate. Das bedeutet, dass 0,5 Prozentpunkte der Inflation von 2,0% auf die Erhöhungen der Treibstoffpreise zurückzuführen sind. Hätten sich die Preise von Jänner 2016 auf Jänner 2017 nicht verändert, wären sie also gleichgeblieben, dann hätte die Inflation im Jänner 2017 nur <math>2,0 - 0,5 = 1,5\%</math> betragen.</p>
<p>Durchschnittspreise</p>	<p><b>Durchschnittspreise</b> sind ein Nebenprodukt der Verbraucherpreisstatistik, die als <b>Momentaufnahmen</b> zu einem bestimmten Zeitpunkt („snap-shots“) anzusehen sind, aber für einen Zeitreihenvergleich nicht geeignet sind: Durch eine Reihe von Faktoren (Änderungen in der Erhebungsmethode und in den Warenkorbpositionen, etc.) kommen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Unterschiede in den Durchschnittspreisen zustande. Daher können die aus Durchschnittspreisen resultierenden Veränderungsraten von den seitens Statistik Austria publizierten amtlichen VPI-Werten</p>

	(Detailindizes, Veränderungsraten) abweichen, die sich verändernde Qualität oder Zusammensetzung der Güter und Dienstleistungen berücksichtigen ("Qualitätsadaptierungen"). Für die Betrachtung von Preiszeitreihen sollen daher ausschließlich die von der Statistik Austria publizierten Bundesmesszahlen verwendet werden.
"Börsenkurier"	Der sogenannte " <b>Börsenkurier</b> " ermöglicht es, die Kaufkraft einer Währungseinheit, umgerechnet in Euro, bis zurück ins Jahr 1820 abzulesen.
Preisindex für Pensionistenhaushalte	Der <b>Preisindex für Pensionistenhaushalte</b> (PIPH) wurde bis Jänner 2016 monatlich im Auftrag des Österreichischen Seniorenrates und mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz ermittelt und misst die Preisentwicklung für österreichische Pensionistenhaushalte. Es werden alle Haushalte repräsentiert, in welchen der Hauptverdiener Pensionist oder Pensionistin ist. Die Berechnung erfolgte auf Basis des abweichenden Konsumverhaltens, das Pensionistenhaushalte gegenüber allen anderen Haushalten aufweisen und das mit einer Sonderauswertung der Konsumerhebung 2004/2005 erfasst wurde. Das <u>unterschiedliche Gewichtungsschema (und nur dieses!)</u> erklärt die gegenüber dem VPI abweichenden Indexergebnisse des PIPH. Produktauswahl und Preisdatenmasse unterscheiden sich nicht von jener des VPI. Die Publikation erfolgte monatlich zeitgleich mit der Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex. Die Ergebnisse sind weiterhin unter <a href="http://www.statistik.at">www.statistik.at</a> abrufbar.
Mini- und Mikrowarenkorb	Um den Eindruck der hohen Teuerung nach der Euro-Einführung zu analysieren, wurden zwei wesentlich kleinere Aggregate aus dem allgemeinen Warenkorb gebildet: Der <b>Mikrowarenkorb</b> wurde einem etwas größeren täglichen Supermarkteinkauf nachempfunden und umfasst etwa 4% der Konsumausgaben, die im VPI enthalten sind, vorwiegend für Nahrungsmittel. Der <b>Miniwarenkorb</b> umfasst 16% der Konsumausgaben und soll einen wöchentlichen Einkauf widerspiegeln. Dieser Warenkorb beinhaltet neben Nahrungsmitteln u. a. auch Treibstoffe.  Diese Sonderanalyse wird monatlich veröffentlicht.
Gebühren und Tarife	Das <b>Sonderaggregat Gebühren und Tarife</b> beinhaltet jene Produkte des Warenkorbs, deren Preise und Preisbildung öffentlich beeinflusst ist. Hierzu zählen lediglich die für den Privatkonsum relevanten Gebühren und Konsumsteuern wie etwa die Motorbezogene Versicherungssteuer, Rezept-, Spitals-, Krankenschein-/Ambulanzgebühren, Kindergarten- Kinderbetreuungs- und Studiengebühren, Müll-, Kanal-, Strom- und Wassergebühren, Öffentlicher Verkehr etc.  Nicht enthalten sind dagegen Einkommensteuern, Sozialversicherungsbeiträge und Steuern und Gebühren, die bei Vermögensanlagen anfallen, etc.



PKW-Index	<p>Beim <b>Preisindex für den privaten PKW-Verkehr</b> handelt es sich um ein Sonderaggregat des VPI. Hierfür werden - wie für die ECOICOP Aggregate - bestimmte Waren und Dienstleistungen aus dem VPI Warenkorb zu einem eigenen Ausgaben-Set zusammengezogen. Enthalten ist der Ankauf von privaten PKW, Treibstoffen und Schmiermitteln, die Instandhaltung und Reparatur von privaten Kfz und die Kfz-Versicherungen.</p>
Sonderaggregate nach Eurostat-Definition	<p>Für den HVPI stehen ab 1996 und für den VPI ab 2000 sogenannte <b>Sonderaggregate nach Eurostat-Definition</b> zur Verfügung. Diese untergliedern den Warenkorb in Güter, Energie, Nahrungsmittel und Dienstleistungen. Für jedes dieser vier Hauptaggregate ist noch eine feinere Gliederung definiert. So werden Güter in dauerhafte, halbdauerhafte und kurzlebige Güter untergliedert. Für die Energie werden Mineralölprodukte getrennt von anderen Energieträgern ausgewiesen, und bei Nahrungsmitteln werden verarbeitete, Saisonwaren sowie Fleisch und Wurst unterschieden.</p>
<a href="#">Wertsicherungsrechner</a>	<p>Feste monetäre Beträge sind durch die allgemeine Teuerung (Inflation) gefährdet, im Zeitablauf ihren Wert zu verlieren, weil bei steigenden Preisen für diesen Geldbetrag nicht mehr die gleiche Menge an Gütern und Dienstleistungen erhältlich ist. Wertsicherungen sollen Schutz vor der Entwertung von Geldforderungen bieten, die auf feste Beträge lauten. Es handelt sich dabei um Vereinbarungen (Wertsicherungsklauseln) in Miet-, Pacht-, Bau- und anderen Verträgen. Dabei soll eine laufende Zahlung bzw. eine geschuldete Summe mit einem Faktor valorisiert (aufgewertet) werden, der den Wert des Geldes erhält.</p> <p>Mit Hilfe des <a href="#">Online-Wertsicherungsrechners</a> besteht die Möglichkeit, Wertsicherungsberechnungen selbst durchzuführen. Bei der Benützung des Wertsicherungsrechners kann zwischen dem <b>Verbraucherpreisindex</b>, dem <b>Baukostenindex</b>, dem <b>Baupreisindex</b> und dem Tariflohnindex ausgewählt werden. Es stehen jeweils zwei Optionen zur Verfügung:</p> <p><b>Indexrechner:</b> Hier werden die Indexreihe (z. B. Verbraucherpreisindex 1986), der Ausgangsmonat und der Vergleichsmonat in den jeweiligen Feldern ausgewählt und der Betrag (Wert) in Euro oder Schilling eingegeben. Der Rechner ermittelt dazu die Wertsteigerung.</p> <p><b>Schwellenwertrechner:</b> Hier können Schwellenwertberechnungen (z. B. Indexänderungen bis 5% bleiben unberücksichtigt) durchgeführt werden, indem die Indexreihe (z. B. Verbraucherpreisindex 1986) und der Ausgangsmonat ausgewählt, der Betrag (Wert) in Euro oder Schilling und der Prozentsatz bzw. Schwellenwert eingegeben und die dazugehörige Markierung für Erreichen oder Überschreiten dieser Schwelle angeklickt werden. Der Rechner ermittelt die einzelnen Prozentschwellen mit den dazugehörigen Geldbeträgen.</p> <p>Zu beachten bleibt, dass sich diese Serviceleistung der Statistik Austria lediglich auf die rechnerische Seite bezieht. Juristische Fragen bzw. Unklarheiten (z. B. ob ein Vertrag, oder die Höhe eines Mietzinses der geltenden Gesetzeslage entsprechen) können im Rahmen der Wertsicherungsberechnung nicht beantwortet werden. Es kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie lange und ob überhaupt valorisierte Beträge rückverrechnet werden dürfen. Solche Fragestellungen können Rechtsanwälte und Notare bzw. Verbraucherzentralen beantworten.</p>

---

[Persönlicher  
Inflationsrechner](#)

Da die individuellen Ausgaben eines Haushaltes normalerweise vom österreichischen Durchschnitt abweichen, wird jeder Haushalt unterschiedlich durch die Teuerung beeinflusst. Beispielsweise wirken sich höhere Benzinpreise weniger stark auf die Ausgabensteigerungen eines Haushalts ohne Auto aus. Der persönliche Online-Inflationsrechner ermöglicht es den Benutzern, diesen Effekt nachzuvollziehen und eine Inflationsrate für ihren Haushalt zu berechnen und mit der offiziellen Inflationsrate zu vergleichen.

---

[Statistische Datenbank  
\(STATcube\)](#)

Mit der bedienungsfreundlichen Datenbank STATcube können Sie Auswertungen nach Ihren Bedürfnissen online erstellen und in verschiedenen Formaten ausgeben lassen. Für den VPI ist die Basis 2015 bis auf die 5-Steller Ebene, der VPI 2010 sowie 2005 bis auf die 4-Steller Ebene und für die Indizes auf Basis 2000, 1996 u. 1986 ist der Gesamtindex abrufbar. Erweiterungen sollen laufend bzw. Aktualisierungen werden monatlich durchgeführt.

---

[Internet](#)

Alle aktuellen Ergebnisse, Abteilungen, Warenkörbe, Dokumentationen, Pressemitteilungen sowie Sonderauswertungen stehen auf der Homepage der Statistik Austria zur Verfügung.

---